

Andreas Maurer / Joachim Schild (Hrsg.)

**Der Konvent über die Zukunft der Europäischen Union
Synoptische Darstellungen zur Konventsdebatte**

Band 2:

**Christof Berlin, Robert Velikonja
Die Beiträge aus den Arbeitsgruppen III, IV und V**

SWP, Berlin 2003

Diese Dokumentationsreihe wird durch Mittel der Europäischen Kommission im Rahmen des SWP-Projekts „CONVEU-30: From the Convention to the IGC: Mapping Cross-National Views towards an EU-30“ unterstützt.



**Nachweis in öffentlich
zugänglichen Datenbanken
nicht gestattet.
Abdruck oder vergleichbare
Verwendung von Arbeiten
der Stiftung Wissenschaft
und Politik ist auch in
Auszügen nur mit vorheriger
schriftlicher Genehmigung
der SWP gestattet.**

**© Stiftung Wissenschaft und
Politik, 2003**

**SWP
Stiftung Wissenschaft und
Politik
Deutsches Institut für
Internationale Politik und
Sicherheit**

**Ludwigkirchplatz 3-4
10719 Berlin
Telefon +49 30 880 07-0
Fax +49 30 880 07-100
www.swp-berlin.org
swp@swp-berlin.org**



INHALT

1. Die Fragen des Europäischen Rates von Laeken an den Konvent.....	4
2. Einleitung.....	7
3. Die Frage der Verfassung.....	7
3.1. Konstitutionelle Architektur	7
3.2. Die Arbeitsgruppe III: Rechtspersönlichkeit.....	7
3.2.1. Fragestellung und jetzige Situation	8
3.2.2. Konsequenzen der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit	8
3.2.3. Forderungen der Gruppe III Rechtspersönlichkeit	8
3.2.4. Befürchtungen der Gegner der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Union	9
Der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger.....	11
4. Die Arbeitsgruppe IV: Einzelstaatliche Parlamente	21
4.1. Tätigkeitsbereich der Nationalen Parlamente	21
4.2. Lösungsvorschläge	21
4.2.1. Schaffung eines neuen Organs?.....	21
4.2.2. Reform der COSAC.....	21
4.2.3. Stärkere Einflußnahmen durch gezielte Kontrolle der nationalen Regierungen (vor allem Ex-ante Kontrolle).....	22
4.2.4. Demokratisierung der Institutionen und der Gesetzgebung	22
4.2.5. Erfahrungsaustausch zwischen den Nationalen Parlamenten (best practice Methode).....	23
4.2.6. Sonstige Vorschläge	23
5. Die Kompetenzordnung.....	30
5.1. Die Arbeiten der AG V „Ergänzende Zuständigkeiten“	31
5.2. Die AG V „Ergänzende Zuständigkeiten“ und ihr Mandat	32
5.3. Die bearbeiteten Themen der AG V „Ergänzende Zuständigkeiten“	32
5.4. Die Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe V „Ergänzende Zuständigkeiten“	32

1. DIE FRAGEN DES EUROPÄISCHEN RATES VON LAEKEN AN DEN KONVENT

Einteilung der Zuständigkeiten transparenter gestalten

1. Können wir zu diesem Zweck eine **deutlichere Unterscheidung** zwischen drei Arten von Zuständigkeiten vornehmen: den ausschließlichen Zuständigkeiten der Union, den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und den von der Union und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeiten?

2. Auf welcher Ebene werden die Zuständigkeiten **am effizientesten** wahrgenommen?

3. Wie soll dabei das **Subsidiaritätsprinzip** angewandt werden?

4. Und sollte nicht deutlicher formuliert werden, daß jede Zuständigkeit, die der Union nicht durch die Verträge übertragen worden ist, in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten gehört?

5. Und **welche Auswirkungen** würde dies haben?

Neuordnung der Zuständigkeiten

6. In welcher Weise können die **Erwartungen des Bürgers** hierbei **als Richtschnur** dienen?

7. Welche Aufgaben ergeben sich daraus **für die Union?**

8. Und umgekehrt: welche Aufgaben können wir **besser den Mitgliedstaaten** überlassen?

9. Welche **Änderungen** müssen **am Vertrag in den verschiedenen Politikbereichen** vorgenommen werden?

10. Wie läßt sich beispielsweise eine kohärentere **gemeinsame Außenpolitik und Verteidigungspolitik** entwickeln?

11. Müssen die **Petersberg-Aufgaben** reaktualisiert werden?

12. Wollen wir uns bei der **polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen** einem stärker integrierten Konzept zuwenden?

13. Wie kann die Koordinierung der **Wirtschaftspolitiken** verstärkt werden?

14. Sollen wir die Zusammenarbeit in den **Bereichen soziale Integration, Umwelt, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit** verstärken?

15. Soll andererseits die **tägliche Verwaltung und die Ausführung der Unionspolitik** nicht nachdrücklicher den Mitgliedstaaten bzw. - wo deren Verfassung es vorsieht - den Regionen überlassen werden?

16. Sollen ihnen nicht **Garantien** dafür gegeben werden, daß an ihren Zuständigkeiten nicht gerührt werden wird?

17. Schließlich stellt sich die Frage, wie gewährleistet werden kann, daß die neu bestimmte Verteilung der Zuständigkeiten **nicht zu einer schleichenden Ausuferung der Zuständigkeiten der Union oder zu einem Vordringen in die Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und - wo eine solche besteht - der Regionen** führt. Wie kann man zugleich darüber wachen, daß **die europäische Dynamik nicht erlahmt?**

18. Müssen zu diesem Zweck die **Artikel 95 und 308 des Vertrags** unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten Besitzstandes überprüft werden?

Vereinfachung der Instrumente der Union

19. Soll eine **Unterscheidung zwischen Gesetzgebungs- und Durchführungsmaßnahmen** eingeführt werden?

20. Muß die **Anzahl der Gesetzgebungsinstrumente** verringert werden: direkte Normen, Rahmengesetzgebung und nicht bindende Instrumente (Stellungnahmen, Empfehlungen, offene Koordinierung)?

21. Sollte häufiger auf die **Rahmengesetzgebung** zurückgegriffen werden, die den Mitgliedstaaten mehr Spielraum zur Erreichung der politischen Ziele bietet?

22. Für welche Zuständigkeiten sind die **offene Koordinierung und die gegenseitige Anerkennung** die am besten geeigneten Instrumente?

23. Bleibt das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** der Ausgangspunkt?

Mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union

24. Als Erstes stellt sich jedoch die Frage, wie wir die **demokratische Legitimierung und die Transparenz der jetzigen Organe erhöhen** können - eine Frage, die für die drei Organe gilt.

25. Wie läßt sich die Autorität und die Effizienz der **Europäischen Kommission** stärken?

26. Wie soll der **Präsident der Kommission** bestimmt werden: vom Europäischen Rat, vom Europäischen Parlament oder - im Wege direkter Wahlen - vom Bürger?

27. Soll die Rolle des **Europäischen Parlaments** gestärkt werden?

28. Sollen wir das **Mitentscheidungsrecht ausweiten** oder nicht?

29. Soll die Art und Weise, in der wir **die Mitglieder des Europäischen Parlaments wählen**, überprüft werden?

30. Ist ein **europäischer Wahlbezirk** notwendig oder soll es weiterhin im nationalen Rahmen festgelegte Wahlbezirke geben?

31. Können **beide Systeme miteinander kombiniert** werden?

32. Muß die Rolle des **Rates** gestärkt werden?

33. Soll der **Rat als Gesetzgeber** in derselben Weise handeln wie in seiner Exekutivfunktion?

34. Sollen im Hinblick auf eine größere Transparenz die **Tagungen des Rates** - jedenfalls in seiner gesetzgeberischen Rolle - **öffentlich** werden?

35. Soll der **Bürger besseren Zugang zu den Dokumenten des Rates** erhalten?

36. Wie kann schließlich das **Gleichgewicht und die gegenseitige Kontrolle zwischen den Organen** gewährleistet werden?

Rolle der nationalen Parlamente

37. Sollen sie in einem **neuen Organ** - neben dem Rat und dem Europäischen Parlament - vertreten sein?

38. Sollen sie eine **Rolle** in den Bereichen europäischen Handelns spielen, in denen **das Europäische Parlament keine Zuständigkeit besitzt**?

39. Sollen sie sich auf die **Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten konzentrieren**, indem sie beispielsweise vorab die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips kontrollieren?

Effizienz der Beschlußfassung und die Arbeitsweise der Organe in einer Union von etwa 30 Mitgliedstaaten

40. Wie könnte die Union ihre **Ziele und Prioritäten besser festlegen und besser für deren Umsetzung sorgen**?

41. Brauchen wir mehr Beschlüsse mit **qualifizierter Mehrheit**?

42. Wie läßt sich das **Mitentscheidungsverfahren** zwischen Rat und Europäischem Parlament vereinfachen und beschleunigen?

43. Was soll mit dem halbjährlichen Turnus des **Vorsitzes der Union** geschehen?

44. **Welches ist die zukünftige Rolle des Europäischen Parlamentes?**

45. Welches ist die Rolle und die Struktur der **verschiedenen Ratsformationen**?

46. Wie kann auch die **Kohärenz der europäischen Außenpolitik** vergrößert werden?

47. Wie läßt sich die **Synergie zwischen dem Hohen Vertreter und dem zuständigen Kommissionsmitglied** verbessern?

48. Soll die **Außenvertretung der Union** in internationalen Gremien ausgebaut werden?

Der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger

49. Soll die **Unterscheidung zwischen Union und Gemeinschaften** überprüft werden? Was soll mit der Einteilung in **drei Säulen** geschehen?

50. Soll zwischen einem **Basisvertrag und den anderen Vertragsbestimmungen** unterschieden werden?



51. Soll sich diese Unterscheidung in einer **Aufspaltung der Texte** niederschlagen?

52. Kann dies zu einer **Unterscheidung zwischen den Änderungs- und Ratifikationsverfahren für den Basisvertrag und die anderen Vertragsbestimmungen** führen?

53. Ferner muß darüber nachgedacht werden, ob die **Charta der Grundrechte** in den Basisvertrag aufgenommen werden soll und ob die Europäische Gemeinschaft der **Europäischen Menschenrechtskonvention** beitreten soll.

54. Schließlich stellt sich die Frage, ob diese Vereinfachung und Neuordnung im Laufe der Zeit nicht dazu führen könnte, daß in der Union **ein Verfassungstext** angenommen wird.

55. Welches wären die **Kernbestandteile einer solchen Verfassung**?

56. Die Werte, für die die Union eintritt?

57. Die **Grundrechte und -pflichten** der Bürger?

58. Das **Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten** in der Union?

2. EINLEITUNG

Im Rahmen des Post-Nizza-Prozesses werden im Europäischen Konvent seit dem 28. Februar 2002 weitreichende Reformen der Europäischen Union diskutiert. In der Erklärung von Laeken vom Dezember 2001 wurde hierfür sowohl inhaltlich als auch institutionell die Grundlage gelegt. Am 28. Oktober wurde der erste „Vorentwurf des Verfassungsvertrags“ durch das Präsidium des Konvents unter Vorsitz von Valérie Giscard d'Estaing vorgestellt.

Die in der Erklärung von Laeken gestellten Fragen werden im folgenden einer Auswertung und tabellarischen Überblicksdarstellung aller vom 28. Februar bis zum 1. Februar 2003 veröffentlichten schriftlichen Beiträge aus den Arbeitsgruppen zugrunde gelegt.¹ Eine systematische Strukturierung der Fragen führt zur Formulierung von sechs Themengebieten, denen jeweils ein Bündel von Fragen zugeordnet werden kann:

1. Kompetenzordnung: 1-9, 15-18, 23, 39, 40
2. Politikfelder: 10-14, 46-48
3. Vereinfachung der Instrumente: 19-23
4. Institutionen: 24-39, 41-45
5. Verfassung: 49-52, 54-58
6. Charta/ECHR: 53

Diesen Themengruppen sind jeweils eine oder mehrere Arbeitsgruppen zuzuordnen, die die Diskussion in kleinem Kreis vertiefen, strukturieren und versuchen, Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise abzugeben.

Eine numerische Auswertung der Plenarbeiträge bis zum 28. Oktober 2002 ergab, daß die Schwerpunkte der Diskussion einerseits vornehmlich bei Themen wie der Kompetenzordnung, der Verfassung und der Charta liegen, über die größtenteils bereits kurz nach Beginn des Konvents Einigkeit herrschte. Andererseits spielten aber auch die Fragen zur GASP und zum Institutionengefüge eine große Rolle – Themen, die eher Konfliktstoff bergen.

3. DIE FRAGE DER VERFASSUNG

3.1. Konstitutionelle Architektur

In der Frage nach dem künftigen Status der Säulenstruktur der Union (siehe Frage 49) herrscht insgesamt große Einigkeit darüber, daß sie zugunsten eines Verfassungsvertrags abgeschafft werden soll, wobei einige die GASP davon ausnehmen wollen. Die Befürworter der derzeitigen Struktur sind größtenteils europaskeptische und auf die nationale Souveränität bedachte Politiker aus Dänemark, Großbritannien, Polen oder Österreich. Das in Frage 58 angesprochene Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten spielt so gut wie keine Rolle. Die beiden Beiträge, die darauf eingehen, heben einerseits die notwendige Kollegialität zwischen den Staaten hervor und gehen andererseits auf deren bestehende Klagemöglichkeiten vor dem EuGH im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens ein.

3.2. Die Arbeitsgruppe III: Rechtspersönlichkeit

Mehrere Fragen in der Erklärung von Laeken beschäftigen sich mit einer Unterteilung des künftigen Verfassungsvertrags in zwei Teile, einen Basisvertrag und einen Teil mit den eher technischen und politikfeldbezogenen Bestimmungen (siehe Frage 50, 51). Daran anknüpfend stellt sich auch die Frage, ob die beiden Teile verschiedenen Änderungs- und Ratifikationsverfahren unterliegen sollen (siehe Frage 52).

1 <http://european-convention.eu.int>.

Die überwiegende Mehrheit der Plenarbeiträge spricht sich für eine Zweiteilung des künftigen Verfassungsvertrags aus. Meist wird dabei eine Unterscheidung zwischen einem konstitutionellen Teil und einem Teil mit den eher technischen Bestimmungen bzw. den substantiellen Bestimmungen in Bezug auf die verschiedenen Politikbereiche vorgenommen. Auch bei der Einführung von unterschiedlichen Änderungs- und Ratifikationsverfahren für die beiden Teile herrscht weitgehend Übereinstimmung, daß dies ein sinnvoller Weg wäre. Die Frage, wie die verschiedenen Verfahren aussehen sollen, wird hingegen mit vielen unterschiedlichen Vorschlägen unter Einbeziehung verschiedenster Kombinationen von Verfahren und Institutionen beantwortet.

Die Gruppe III „Rechtspersönlichkeit“ unter Vorsitz von Giuliano Amato hat im Zeitraum vom 18. Juni 2002 bis zum 17. Oktober 2002 getagt und sich im Kern mit der Frage 49 des Laekener Mandats beschäftigt. Die Frage lautet wie folgt: „*Soll die Unterscheidung zwischen Union und Gemeinschaften überprüft werden? Was soll mit der Einteilung in drei Säulen geschehen?*“. Der Schlußbericht entstand am 01. Oktober 2002. Herr Gunter Pleuger war der einzige Deutsche in der Gruppe III „Rechtspersönlichkeit“.

3.2.1. Fragestellung und jetzige Situation

Die drei Gemeinschaften EG, EAG und EGKS haben Rechtspersönlichkeit, während die Rechtspersönlichkeit der EU umstritten ist. Eine klare Anerkennung der Rechtspersönlichkeit ist in den Verträgen nicht fest geschrieben, auch wenn sie inzwischen bereits Verträge mit Staaten abgeschlossen (Bundesrepublik Jugoslawien) und quasi so gehandelt hat, als hätte sie eine Rechtspersönlichkeit (CONV 73/02).

Die wichtigsten Konsequenzen der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit für die EU sind die Fähigkeit zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge und die völkerrechtliche Verantwortlichkeit. Bisher haben die drei Gemeinschaften einen eigenen Rechtsstatus. Die drei Europäischen Gemeinschaften EG, EGKS, EAG sind also ungeachtet gemeinsamer Organe jeweils eigenständige internationale Organisationen und Völkerrechtssubjekte. Aufgrund ihrer gemeinsamen Organe stellen sich die drei Gemeinschaften nach außen hin allerdings in ihrem Handeln als eine Einheit dar, wobei die Organe je nach der wahrgenommenen Aufgabe auf eine der drei Gemeinschaftsverträge als Rechtsgrundlage zurückgreifen.

3.2.2. Konsequenzen der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit

Die explizite Anerkennung der Rechtspersönlichkeit brächte für die Europäische Union eine größere Transparenz und Rechtssicherheit gegenüber den Drittstaaten, aber auch den eigenen Bürgern gegenüber. Neben der Rechtssicherheit ist die Effizienz eines der wichtigsten Argumente für die Verleihung der Rechtspersönlichkeit. Die doppelte institutionelle Vertretung könnte vermieden werden und die Architektur der EU könnte vereinfacht werden. So würde die Repräsentation erleichtert, die Möglichkeit zum Abschluss internationaler Verträge würde geschaffen, die Union könnte der EMRK beitreten und die Vereinfachung der Verträge würde ermöglicht. Ferner könnten die Diplomaten der Europäischen Union die diplomatischen Privilegien und die Immunität genießen. Auch die Möglichkeit zum Vermögen- und Besitzerwerb, sowie zur Klagefähigkeit würden möglich werden.

3.2.3. Forderungen der Gruppe III Rechtspersönlichkeit

Die Verschmelzung der Union und der Gemeinschaften: Streichung der letzten zwei Sätze des Artikels 24 EUV (welche die Ratifizierung auf der Ebene der Mitgliedstaaten impliziert). Dies hat eine Auswirkung auf die Rolle der Nationalen Parlamente. (WG III 15/ CONV 297/02; WG III 10/ CONV 217/02). Bisweilen wird die völlige Streichung des Artikels 24 EUV gefordert (WG III 16/ CONV 305/02). Ferner wird die Revision der Art. 23/41/46 EUV verlangt (WG III WD 19).

Es gab eine Vielzahl von Vorschlägen, das Amt des Hohen Vertreters und des für Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds in einer einzigen Person zu vereinen (WG III 15/ CONV 297/02). Würden aber beide Positionen beibehalten werden, sollten die Rollen als gegenseitig ersetzbar und komplementäre Rollen verstanden werden. Das Modell des double-double hat meint in diesem Zusammenhang, dass beide die Möglichkeit haben sollten, einzeln für die Union zu



sprechen, doch könnten sie sich trotz getrennter Zuständigkeiten gegenseitig in den Rollen vertreten (WG III WD 18).

Gefordert wird auch die Kontrolle der durch die Union geschlossenen internationalen Verträge durch den Gerichtshof und das Europäische Parlament (WG III 16/ CONV 305/02). Die Verleihung der Rechtspersönlichkeit stellt einen größeren Bedarf an parlamentarischer und gerichtlicher Kontrolle dar.

Eine Vereinfachung und Reorganisation der EU ist möglich und nötig, die Vereinfachung zieht nicht zwangsläufig eine Reorganisation nach sich, die Sachen sind getrennt zu betrachten. Es besteht kein Automatismus, dass das eine eindeutige Anerkennung der Rechtspersönlichkeit die Veränderung der Säulenstruktur nach sich ziehen müsste. Die Verschmelzung der drei Säulen bedeutet nicht die „Übernahme“ durch die erste Säule, sondern vielmehr eine Verschmelzung in dem Sinne, dass die Merkmale der zweiten und dritten Säule erhalten bleiben. Die schließt zum Beispiel die Beibehaltung unterschiedlicher Zuständigkeiten, institutionellen Befugnisse und Verfahren mit ein. Alles hängt davon ab, wie der Artikel, der Rechtspersönlichkeit verfasst würde.

Um jedoch eine Vereinfachung der Verträge zu ermöglichen, und auch um eine größere Transparenz und parlamentarische Kontrolle zu erreichen, ist eine Revision der Säulenstruktur vonnöten.

3.2.4. Befürchtungen der Gegner der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Union

Die explizite Anerkennung der Rechtspersönlichkeit würde wahrscheinlich die jetzige Säulenstruktur der Europäischen Union zum Teil in Frage stellen. Es gibt Befürchtungen, daß eine solche Reform der Säulenstruktur die Übertragung der Methoden der ersten Säule auf die zweite und dritte Säule bedeuten würden. Dies würde die nationalstaatlichen Souveränitätsbereiche berühren, denn es handelt sich um sensible Bereiche, wie Außenpolitik und die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit. Die völlige Vergemeinschaftung dieser Bereiche wird zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht angestrebt.

Die explizite Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Union bedeutet aber nicht zwangsläufig eine Entwicklung hin zu einer europäischen Föderation, sie ist vielmehr eine Anerkennung des bereits erreichten Integrationsstandes. Die unterschiedlichen Beschlussfassungsmechanismen der ersten im Gegensatz zur zweiten und dritten Säule könnten erhalten bleiben.



Fragen Laeken						
Laufnummer Konventsdokument						
Dokumentstyp Arbeitsgruppendokument: AB, Arbeitsgruppenbeitrag: AB						
Kerninhalte des Dokuments						
Autor (nach Ländern)						
Autor (Name)						
Autor (nach Konventsklasse) Kommission (KOM), Europäisches Parlament (EP), Regierung (R), Nationales Parlament (NP), Sonstige (S)						

47. Wie läßt sich die <u>Synergie zwischen dem Hohen Vertreter und dem zuständigen Kommissionsmitglied</u> verbessern?	WG III 15 / CONV 297/02	AB	Das Amt des Hohen Vertreters und das Amt des für Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds soll in einer einzigen Person vereint werden. Auch die Behörden sollen zusammenwirken, ja zusammengelegt werden. Fusion des Amts des Hohen Vertreters und des für Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds.		Die Gruppe "Rechtspersönlichkeit"	S
Der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger						
49. Soll die <u>Unterscheidung zwischen Union und Gemeinschaften</u> überprüft werden? Was soll mit der Einteilung in <u>drei Säulen</u> geschehen?	WG III 17 / CONV 311/02	AB	Diskussion über den Schlußbericht und die Veränderungen zum vorigen Entwurf		Die Gruppe "Rechtspersönlichkeit"	S
	WG III 15 / CONV 297/02	AB	Forderung einiger Mitglieder der Gruppe nach einem eindeutigen Kriterium, wer der Verhandlungsführer bei Übereinkünften ist, die unter mehrere der derzeitigen Säulen fallen. Bei internationalen Verträgen soll gerichtliche Kontrolle und die Einbeziehung des Parlaments gewährleistet werden. Streichung der letzten zwei Sätze des Artikels 24 EUV (welche die Ratifizierung auf der Ebene der Mitgliedstaaten impliziert) . Amt des Hohen Vertreters und das Amt für die Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds in einer einzigen Person vereint.		Die Gruppe "Rechtspersönlichkeit"	S

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG III 10 / CONV 217/02	AB	Verschmelzung der Union und der Gemeinschaften. Folgen einer ausdrücklichen Ausstattung der Union mit einer Rechtspersönlichkeit. Vereinfachung der Verträge. Beim Aushandeln und dem Abschluß internationaler Bestimmungen kann Einheitlichkeit erreicht werden. Forderung der Gruppe: nur eine einzige Bestimmung im Vertrag (Art. 300 EGV) Revision des Art. 24 EUV. Die Kommission soll den Rat auch bei internationalen Übereinkünften vertreten können. Kontrolle durch den Gerichtshof und Anhörung des Parlaments. Verschmelzung von Union und Gemeinschaften. Ausstattung der Union mit einer einzigen Rechtspersönlichkeit Eine einzige Bestimmung für das Aushandeln und den Abschluß internationaler Übereinkünfte. Revision des Art. 24 EUV (Auswirkung auf die Rolle der Nationalen Parlamente). Die Kommission soll den Rat vertreten dürfen. Anhörung des Parlaments, Kontrolle durch den Gerichtshof		Die Gruppe "Rechtspersönlichkeit" Kurzniederschrift über die Sitzung vom 18.Juli 2002	S
	WG III 16 / CONV 305/02	AB	Ausdrückliche Anerkennung einer einzigen Rechtspersönlichkeit der Union. Verschmelzung der Rechtspersönlichkeit (EG, Euratom, EU) sowie der Verträge impliziert, daß die derzeitige Säulenstruktur hinfällig wird. Vereinfachung der Architektur der EU durch die Abschaffung der Säulenstruktur. Ein einziger Vertrag wird gefordert, der sich in zwei Teile gliedern würde und den derzeitigen EUV und den EGV (ggf. auch EURATOM-Vertrag) ersetzen würde. Verschmelzung des Amtes des Hohen Vertreters und des für die Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds. Konsequenzen der Erlangung der Rechtspersönlichkeit der Union im Bezug auf den Art.24 EUV: für Abkommen die in die Zuständigkeit der Union fallen, sind die nationalen Ratifizierungsverfahren nicht mehr gerechtfertigt. Die Nationalen Parlamente haben die Möglichkeit vor dem Abschluß eines internationalen Abkommens politisch zu kontrollieren und zu prüfen. Forderung: Streichung des Artikels 24 EUV!		Schlußbericht der Gruppe III "Rechtspersönlichkeit"	S
	WG III 5 / CONV 170/02	AB	Auswirkungen der Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit auf die eventuelle Fusion der Verträge auf die Außenbeziehungen, die Säulenstruktur und die Vereinfachung der Verträge. Piris: Union bereits anerkannter Akteur der internationalen Szene. Im Unionsvertrag Elemente, daß die Union unabhängig von den Mitgliedstaaten bestehe. EU hat bereits Verträge geschlossen- de facto Rechtspersönlichkeit schon gegeben- Rechtspersönlichkeit, keine zwangsläufige Auswirkung auf die Zuständigkeiten, institutionellen Befugnisse und Verfahren. Alles hängt davon ab, wie der Artikel, der Rechtspersönlichkeit verleiht verfaßt würde. Kuijper: Fusionierung der Verträge und der Gemeinschaften mit der EU. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs ist unterschiedlich, je nach Säule (keine Zuständigkeit innerhalb der zweiten Säule). Die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit müßte die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Union/Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten nicht berühren. Clariana: Das EP hat eine Fusion der bestehenden Rechtspersönlichkeiten vorgeschlagen. Diese Zuerkennung der RP würde nicht eine Übertragung von Zuständigkeiten bedeuten. Offen bleibt, ob die Kommission oder der Rat bei Zusammenkünften die Union vertreten würde. Gemischte Übereinkommen könnten unverändert bleiben. Zuerkennung einer einzigen Rechtspersönlichkeit Gerichtliche Kontrolle des Gerichtshofs über internationale Abkommen Wenn die Union Nachfolgerin der EG wird, müßte die EU gegenüber Drittstaaten alle internationalen Verpflichtungen übernehmen.		Die Gruppe "Rechtspersönlichkeit" Anhörung der Experten Jean-Claude Piris, Pieter-Jan Kuijper, Gregorio Garzon Clariana	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG III 8 / CONV 201/02	AB	Prof.Louis: Die ausdrückliche Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Union hat weder für die Zuständigkeiten, noch für die Aufteilung in Säulen eine automatische Rechtswirkung. Steigerung der Effizienz und Transparenz ist möglich. Art. 24 EUV hat ein demokrat. Defizit, das behoben werden muß (Anhörung des Europäischen Parlaments). Tizzano: Die Union hat bereits Rechtspersönlichkeit. Jeder Rechtsakt wird von derjenigen Säule geschlossen, unter die der angenommene Rechtsakt falle. Dashwood: Änderung des Art. 24 EUV und Anhörung des Europäischen Parlaments. Gerichtliche Kontrolle (je nach Säule unterschiedlich). Westendorp y Cabeza: Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Union. Anhörung der Europäischen Parlaments soll fixiert werden.		Die Gruppe Jean-Victor Louis, Antonio Tizzano, Alan Dashwood, Carlos Westendorp y Cabeza	S
	WG III 4 / CONV 132/02	AB	Die Folgen einer einzigen oder einer vierten Rechtspersönlichkeit müssen diskutiert werden. Die Verschmelzung der drei Säulen bedeutet nicht die "Übernahme" durch die erste Säule, sondern vielmehr eine "Verschmelzung" in dem Sinne, daß die Merkmale der zweiten und dritten Säule erhalten bleiben. Verschmelzung der Säulen könnte auch die Vereinfachung der Verträge erleichtern		Die Gruppe "Rechtspersönlichkeit"	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG III WD 3	AB	Nur weil die EU eine Rechtspersönlichkeit bekommen würde, bedeutet das nicht, daß sich die institutionellen Charakteristika der EG und der Titel V und VI des EUV ändern würden. Es liegt am Konvent und an der RK, ob die Präsidentschaft als Verhandlungspartner bestehen bleibt oder die Kommission eingebunden wird. Wer würde die EU nach außen repräsentieren? Eine Rechtspersönlichkeit für die EU würde diese Frage nicht berühren. Die heutige Praxis könnte beibehalten werden, falls das gewünscht wird. Da die EG keine Botschaften besitzt, bräuchte die EU auch keine. Auch die EG hat nur in bestimmten internationalen Organisationen einen offiziellen Status. Es bleiben folgende Fragen: Nach welchen Verfahren werden die Entscheidungen innerhalb der Titel V und VI des EUV getroffen? Werden die „safeguard clauses“ aufrecht erhalten (Art. 47 EUV)? Welche parlamentarische Kontrolle wird es in diesen Bereichen geben? Welche juristische Kontrolle wird es für die unter diesen Titeln beschlossenen Rechtsakte geben? Pieter Kuijper (Direktor des Juristischen Dienstes der Kommission): Es gibt Probleme aus der Tatsache, daß es mehrere Rechtspersönlichkeiten gibt und deshalb wird auch in Hinsicht auf die Verhandlung mit internationalen Organisationen die Einrichtung einer einzigen Rechtspersönlichkeit gefordert. Es ist möglich, die Säulenstruktur beizubehalten und eine einzige Rechtspersönlichkeit zu haben. Vorsicht ist geboten, wenn es darum geht die Gemeinschaftsmethode (Art. 47 EUV) zu verändern. Auch sollte die Rolle des Gerichtshofs geklärt werden. Gregorio Garzon Clariana (Rechtsberater des Europäischen Parlaments): Bezugnahme auf eine Entscheidung des Europäischen Parlaments: Zwei Kernideen: eine Rechtspersönlichkeit für die EU durch die Fusion der schon bestehenden Persönlichkeiten um zu Kohärenz, Transparenz und Effizienz auf internationaler Ebene zu gelangen diese Rechtspersönlichkeit für die Union bedeutet keinen Transfer von Kompetenzen der Mitgliedstaaten auf die EU. Die derzeitige Kompetenzabgrenzung sollte beibehalten werden, mit einer Ausnahme, dem eventuellen Beitritt der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Dieser Beitritt bedarf einer juristischen Basis im EUV, nicht im EGV. Die Konsequenzen dieser Konstellation wären die weitere Existenz von gemischten Verträgen sowie die weitere Zuständigkeit der nationalen Botschaften und Konsulate der europäischen Bürger in Drittländern. Die derzeitigen Verfahren für die Aushandlung und den Abschluß internationaler Verträge können bestehen bleiben. Nur weil die EU Rechtspersönlichkeit bekommt bedeutet das nicht, daß sie automatisch auf internationaler Ebene den gleichen Status erhält wie die Nationalstaaten. Selbst wenn das in einzelnen Organisationen der Fall wäre, ist die Union dennoch begrenzt in ihren Handlungen auf ihre Kompetenzbereiche. Außerdem bliebe in diesem Fall die Frage, wer die Union vertritt – die Kommission, der Rat oder beide? Das Europäische Parlament ist eher für eine Fusion der Säulen als für eine Gegenüberstellung der existierenden juristischen Persönlichkeiten.		Jean Claude Piris, Pieter Kuijper, Gregorio Garzon Clariana	R, KOM, EP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	CONV 281/02	AB	Auswirkungen einer ausdrücklichen Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Union. Vereinfachung der Verträge. Möglichkeit der Beibehaltung unterschiedlicher Beschlussverfassungsverfahren, Rechtsinstrumente und spezifischen Rechtswirkungen. Witte: Verschmelzung der Säulen, Verallgemeinerung gewisser Prinzipien und Mechanismen und nur dort wo erforderlich Ausnahmen zu gewähren. Vorschriften der EGV auf sämtliche Tätigkeiten der Union zu erweitern. Zum Vertrag: das Verhältnis zwischen Grundlagenvertrag und dem zweiten Teil muß nicht hierarchischer Ordnung sein. Ratifizierung: Referendum für den Grundlagenvertrag könnte vorgesehen werden. In Zukunft ein differenziertes generelles Revisionsverfahren. Verschmelzung des Amtes des Hohen Vertreters und des Amtes des für Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds. Vereinfachung der Verträge Beitritt der Union zur EK	D, I	Gruppe "Rechtspersönlichkeit" Experten: Peter-Christian Müller-Graf (Heidelberg) Bruno de Witte (Florenz)	S
	WG III WD 8	AB	Claude du Granrut, F, AdR, über den Entwurf des Abschlußberichtes Änderungsvorschläge bezüglich der Konsequenzen einer Rechtspersönlichkeit für die EU: Erwähnung der Außenvertretung der Union als eine der Hauptkonsequenzen, Präzisierung der hierbei zu ändernden Artikel; bezüglich der neuen Verfahren sollte eine Präzisierung der neuen Formulierung der Art. 24, 38 EUV und 300 EGV stattfinden; Vorschlag eines Verhandlungsverfahrens in Fällen, in denen die zweite und dritte Säule betroffen sind	F	Claude du Granrut	AdR
	WG III - WD 10	AB	Explizite Verleihung der Rechtspersönlichkeit der EU, die die Rechtspersönlichkeit der Gemeinschaften ersetzt. Dadurch wird erreicht, daß internationale Verträge abgeschlossen werden können, internationale Verantwortlichkeit ermöglicht wird, die Repräsentation erleichtert wird, diplomatische Privilegien und Immunitäten genutzt werden können. Verbesserung der Position bei internationalen Verhandlungen, dafür bedarf es einer Revision der Art 24/38 EUV und 300EGV. Nach außen hin könnte mit einer Stimme gesprochen werden. Die Union könnte in internationalen Organisationen vertreten sein. Aktives Recht der Gesandtschaft. Die Kontrolle durch den Gerichtshof muß möglich sein, auch die Rolle des Parlaments muß gestärkt werden. EU soll eine explizite Rechtspersönlichkeit erhalten. Die Außenpolitik der EU muß abgestimmt sein. Beitritt der EU zu internationalen Organisationen. Stärkung des Europäischen Parlaments		Entwurf der Gruppe "Rechtspersönlichkeit"	S
	WG III - WD 12	AB	Kommentar von Lord MacLennan of Rogart: Eine einzige Rechtspersönlichkeit würde die politische Realität der Union widerspiegeln. Die Verhandlungsführung muß dieser Tatsache angepaßt werden. Forderung nach mehr Klarheit, Vereinfachung und Kohärenz der Politik und die Vermeidung von doppelter institutioneller Vertretung. Stärkung des Gerichtshofs. Revision des Artikels 24 EUV.		Kommentar Lord MacLennan of Rogart	



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG III WD 13	AB	Pascale Andreani, F, R Eine Rechtspersönlichkeit für die EU bedeutet, daß sie die EG in internationalen Angelegenheiten ersetzt, größere Transparenz und Effizienz hergestellt wird und die europäische Architektur vereinfacht wird. Es bedeutet nicht, eine Veränderung der Kompetenzabgrenzung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten oder der Union und der EG. Es bedeutet auch nicht eine Veränderung der institutionellen und prozeduralen Regelungen bei der Verhandlung und dem Abschluß von internationalen Verträgen. 1. Der Vorschlag für die Bestimmung der Institution, die die Verhandlungen führen soll, diejenige Institution auszuwählen, die überwiegend davon betroffen ist, scheint nicht adäquat, da dies zu verschiedenen Interpretationen führen kann; es ist möglich, das derzeitige System mit zwei juristischen Basen aufrechtzuerhalten; außerdem muß die Möglichkeit im Vertrag offen bleiben, daß der Rat oder die Mitgliedstaaten die Kommission, den Hohen Repräsentanten oder den zukünftigen Außenminister der Union mit Verhandlungen in ihrem Namen beauftragen 2. Die „safeguard clause“ des Art. 23 (2) EUV muß beibehalten werden. 3. Die Frage der Kontrolle von GASP-Angelegenheiten durch den EuGH muß genau geprüft werden. 4. Prinzipiell muß ein Beratungsrecht des EP beim Abschluß von Verträgen im Rahmen der GASP befürwortet werden, so daß ein konstruktiver Dialog zwischen EP und Rat entsteht. 5. Die Organisation der Außenvertretung der EU in Drittländer muß so einheitlich wie möglich gestaltet werden ohne jedoch die Vertretungen der Mitgliedstaaten zu ersetzen und mit Respekt für die Kompetenzen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Abschluß von internationalen Verträgen.	F	Pascale Andreani	R
	WG III WD 16	AB	Implikationen einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit der EU für die Vereinfachung der Verträge – Abschlußbericht Kernpunkte: Eine Fusion der Rechtspersönlichkeiten würde nicht unbedingt eine Fusion der Verträge nach sich ziehen. Die Möglichkeit besteht dennoch und erscheint sinnvoll, nachdem der Grund für die Aufteilung wegfällt und dies zu einer Vereinfachung der Verträge beitragen würde. Ein einziger fusionierter Vertrag müßte aus zwei Teilen bestehen, der erste Teil bestehend aus den grundsätzlichen konstitutionellen Bestimmungen Eine Fusion der Verträge würde nicht unbedingt eine Fusion der Säulen mit sich bringen, aber die jetzige Säulenstruktur würde keinen Sinn mehr machen. Außerdem würde eine Verschmelzung der Säulen zu einer Vereinfachung der europäischen Architektur beitragen, ohne jedoch dem Konvent vorgreifen zu wollen, der durchaus Änderungen von Verfahren und Instrumenten in den einzelnen Säulen vornehmen kann.		Die Gruppe Rechtspersönlichkeit Abschlussbericht	S
	WG III - WD 19	AB	Konkrete Formulierungsvorschläge von Dr. Teija Tiilikainen für den Verfassungstext: Im Verfassungsvertrag sollte am Anfang des Textes die explizite Verleihung der Rechtspersönlichkeit erwähnt werden. Die EU soll alle internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaften explizit übernehmen und im Vertrag festschreiben. Das institutionelle Gleichgewicht soll beibehalten werden. In der Außenpolitik soll die Einheitlichkeit gewährleistet werden und die Zuständigkeiten genau festgelegt werden. Gerichtliche Kontrolle in der jetzigen zweiten Säule. Konkrete Formulierungsvorschläge für den Verfassungstext. Revision der Artikel 23 und 24 EUV und 41 und 46 EUV.	SF	Teija Tiilikainen	R



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG III - WD 21	AB	Argumente für die ausdrückliche Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Union: Die Möglichkeit mit einer Stimme zu sprechen. Konkrete Forderungen: Änderung des Artikels 24 EUV, Verschmelzung der Ämter des Hohen Vertreters und des zuständigen Kommissars. Die diplomatische Vertretung der Bürger soll jedoch nach wie vor national orientiert bleiben. Vereinfachung der Verträge. Verschmelzung der Verträge, Verschmelzung der Ämter des Hohen Vertreters und des zuständigen Kommissars	S	Kommentar von Kenneth Kvist	S
	WG III - WD 20	AB	Die Verschmelzung der jetzigen Verträge zu einem Verfassungsvertrag ist eine logische Konsequenz der Verleihung der Rechtspersönlichkeit an die Europäische Union. Der Vertrag sollte dabei aus zwei Teilen bestehen - einer Basic Treaty und einem zweiten Teil. Wichtig dabei ist es zu klären, ob die Verträge hierarchisch zueinander stehen und in welcher Form Revisionen/Verfassungsänderungen möglich sein sollen. Drei Elemente spielen im Vertrag eine wichtige Rolle: die Struktur, die Substanz und die Revisionsverfahren.	SF	Teija Tiilikainen	R
	WG III - WD 18	AB	Kommentar von Lord MacLennan of Rogart: Forderung nach mehr Klarheit, Vereinfachung und Kohärenz der Politik und die Vermeidung von doppelter institutioneller Vertretung. Befürwortung der Abschaffung der Säulenstruktur. Revision des Artikels 24 EUV. Der Hohe Vertreter und der für Auswärtige Beziehungen zuständige Kommissar sollen beide die Möglichkeit haben, einzeln für die Union zu sprechen (double-double-hat) und beide könnten trotz getrennter Zuständigkeiten sich gegenseitig in den Rollen vertreten. Die Ressourcen könnten von beiden Vertretern genutzt werden. Der Hohe Vertreter könnte auch zu den Versammlungen der Kommission geladen werden. Auch der zuständige Kommissar könnte entsprechend den Hohen Vertreter vertreten. Abschaffung der Säulenstruktur Die Rollen des Hohen Vertreters und des Kommissionsmitglieds als gegenseitig ersetzbar und komplementäre Rollen verstehen.		Kommentar Lord MacLennan of Rogart	
	WG III WD 25	AB	Alfonso Dastis: Für eine einheitliche Rechtspersönlichkeit der EU: Dies darf keine Auswirkungen auf das institutionelle Gleichgewicht und die Verfahren haben Im Fall der gemischten Verträge, die verschiedene Säulen betreffen (cross-pillar mixity) muß man nochmals genau überlegen, welchen Sinn die Formel über ein Übergewicht der einen oder anderen Säule macht, um zu bestimmen, wer die Verhandlungen leiten soll. Die vorgesehene Änderung von Art. 24 EUV muß mit Vorsicht behandelt werden, da sie dazu führen könnte, daß einzelne Staaten für immer von internationalen Verträgen ausgeschlossen werden könnten. Der Vorschlag einer Fusion von Verantwortlichkeiten des Hohen Repräsentanten für die GASP und des Kommissars für Außenbeziehungen in einer Person muß von der Arbeitsgruppe „Außenpolitik“ besprochen werden. Eine eigene Repräsentation der Union in ihrem Kompetenzbereich bei internationalen Organisationen darf eine Repräsentation der einzelnen Mitgliedstaaten in ihren Kompetenzbereichen nicht ausschließen, auch wenn eine Koordination unvermeidlich ist. Das gleiche gilt für Drittstaaten. Eine Ausdehnung der juristischen Kontrolle durch den EuGH auf internationale Abkommen im Rahmen der zweiten Säule muß wohl überlegt werden. Wenn es die Möglichkeit einer ex-ante-Kontrolle für internationale Abkommen gäbe, wäre eine zusätzliche ex-post-Kontrolle nicht sinnvoll, v.a. da internationales Recht nationales Recht bricht. Über den Vorschlag, ein Konsultationsrecht für das Europäische Parlament im Bereich der ersten Säule einzuführen kann erst abschließend gesprochen werden, wenn das gesamte institutionelle Gleichgewicht gesichert wurde.	E	Alfonso Dastis	R



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG III WD 26	AB	Antworten auf gleich lautende Briefe von Giuliano Amato Gregorio Garzon Clariana, Rechtsberater des Europäischen Parlaments: Zustimmung zum Wegfall des vorletzten Satzes von Art. 24 EUV, Einführung eines Artikels in den EUV entsprechend dem Art. 300 (7) EGV unvermeidlich in den Bereichen, in denen die EU nach Erhalt der Rechtspersönlichkeit die Aufgaben der EG übernehmen wird. In Bezug auf bilaterale Abkommen von EU-Staaten mit Drittstaaten ändert sich nichts durch eine Rechtspersönlichkeit der EU. Jean-Claude Piris, Rechtsberater des Rates: Vorletzter Satz von Art. 24 EUV ist aus juristischer Sicht nicht inkompatibel mit der Einführung der Rechtspersönlichkeit der EU. Prinzipiell könnte er beibehalten werden, evtl. mit einer juristischen Präzisierung, welches die allgemeine Regel sein sollte. Möglichkeit eines Mitgliedstaates, sich nicht an einem internationalen Abkommen zu beteiligen: Art. 24 EUV, Art. 23 (1) EUV; hier würde evtl. eine Bezugnahme aufeinander juristische Klarheit verschaffen. Es ist unmöglich, abstrakt auf die Frage nach den Möglichkeiten bilateraler Abkommen der Mitgliedstaaten mit Drittstaaten zu beantworten.	E, F	Gregorio Garzon Clariana, Jean Claude Piris	EP, R
	WG III WD 27	AB	Intervention von Prof. Bruno de Witte beim Treffen der Arbeitsgruppe "Rechtspersönlichkeit". Konsequenzen der Verschmelzung der Verträge: Steigerung der Effektivität des Entscheidungsprozesses und der demokratischen Legitimation, Ausweitung und Redefinition der Kompetenzen der Europäischen Union, Ermöglichung einer Integration der unterschiedlichen Geschwindigkeiten, Sicherung der Grundrechte. Die Befürchtung einiger Mitgliedstaaten, die Veränderung der Struktur der EU würde auch die Substanz der EU verändern besteht. Eine Vereinfachung und Reorganisation der EU ist möglich und nötig, die Vereinfachung zieht nicht zwangsläufig eine Reorganisation nach sich, die Sachen sind getrennt zu betrachten. Eine Verschmelzung der drei Säulen würde die heute bestehenden und wichtigen Unterschiede nivellieren, es ist schwierig die Unterschiede zwischen den Säulen auch in einem einzigen Verfassungsvertrag beizubehalten. Die Verschmelzung kann auf drei Wegen vorstatten gehen: eine einfache Verschmelzung unter Beibehaltung der jetzigen Strukturen; eine konsolidierende Verschmelzung, die nach einer Integration der Verträge durch einen logischen Aufbau strebt; oder eine selbstständige Verschmelzung mit der Stärkung der gemeinsamen Elemente und der Abschaffung der inkonsistenten Regelungen. Die dritte Option ist die attraktivste. Forderungen: die Ausweitung der Vollmacht des Europäischen Parlaments auf alle Bereiche der EU Politik. Verschmelzung der drei Säulen.	I	Bruno de Witte	S
	WG III WD 28	AB	Einführung der Rechtspersönlichkeit der EU in Zusammenhang mit Beschlüssen des Konvents zur Kompetenzabgrenzung, zur Säulenstruktur, zu Verfahren und Institutionen, sowie einer funktionierenden Außen-, Justiz- und Innenpolitik Vergemeinschaftung der dritten Säule nötig Präzisierung nötig, wie die Fusion der Ämter von Hohem Repräsentanten und Außenkommissar gestaltet werden soll: eine Fusion, nach der die verantwortliche Person dann ausschließlich dem Rat verpflichtet ist, ist nicht akzeptabel; eine Präzisierung dieser Angelegenheiten sollte besser in der Arbeitsgruppe Außenpolitik diskutiert werden	B	Marie Nagy	NP
	CONV 73/02	AB	Es gibt in der EUV keine Bestimmung, in der festgestellt wird, daß die Union Rechtspersönlichkeit besitzt. Doch wurden bisher von der Union zwei internationale Übereinkünfte mit der Bundesrepublik Jugoslawien geschlossen. Konsequenzen der Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit und aufkommende Fragen: Auswirkungen auf die derzeitige Abgrenzung der Zuständigkeiten und auf die Verfahren? Union auf internationaler Ebene handlungsfähiger? Auswirkungen auf den Status der Union in internationalen Organisationen?	I	Guiliano Amato, Vorsitzender der Gruppe III Rechtspersönlichkeit	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG III WD 16 / CONV 305/02	AB	Schlußbericht der Gruppe. Verschmelzung der Rechtspersönlichkeiten, Abschaffung der Säulenstruktur, effizientere Verfahren durch die Aushandlung von Abkommen - insbesondere für Abkommen, die unter mehrere Säulen fallen. Kontrolle durch den Gerichtshof und Anhörung des Europäischen Parlaments. Ein einheitlicher Vertrag in zwei Teile untergliedert (verfassungsrechtlicher Teil, alle übrigen Bestimmungen). Aushandlung und Abschluß internationaler Abkommen. In einem Vertragsartikel soll eindeutig angegeben werden, wer verhandelt und wer die internationalen Abkommen schließt (Rolle des Rates!), nur in außergewöhnlichen Fällen doppelte Vertretung der Union. Verschmelzung des Amtes des Hohen Vertreters und des für Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds (doch Beibehaltung des institutionellen Gleichgewichts!) Teilweise Streichung des Art.24 EUV (d.h. die Nationalen Parlamente können nur noch vor dem Abschluß eines internationalen Abkommens Einfluß ausüben) Außenvertretung der Union mit einer Stimme. Die Union übernimmt alle internationalen Verpflichtungen der jetzigen Gemeinschaften. Die Union erlangt Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Eine ausdrückliche Anerkennung der Rechtspersönlichkeit hätte an sich eine keine Änderung der Kompetenzverteilung weder zwischen der Union und den Mitgliedstaaten noch zwischen der derzeitigen Union und der derzeitigen Gemeinschaft zur Folge. Eine einzige Rechtspersönlichkeit und die Union als Völkerrechtssubjekt Unterscheidung zwischen EUV und EGV verliert ihre Existenzberechtigung bei einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit, Streichung vieler EURATOM-Bestimmungen. Ein einziger Vertragsartikel für internationale Abkommen (Art. 300 EGV könnte als Grundlage dienen). Es wäre nützlich, wenn die Kommission durchaus mit der Aushandlung des gesamten Abkommens beauftragt werden könnte. Kontrolle durch den Gerichtshof (ex ante und ex post). Anhörung des Europäischen Parlaments		Schlußbericht der Gruppe III	S



4. DIE ARBEITSGRUPPE IV: EINZELSTAATLICHE PARLAMENTE

Welche Rolle die nationalen Parlamente in Zukunft spielen sollen, ist im Konvent äußerst umstritten. Sollen sie ein neues Organ bilden, das auf EU-Ebene präsent ist und handelt? (siehe Frage 37) Sollen sie dort eine Rolle spielen, wo das EP keine Zuständigkeiten besitzt (siehe Frage 38) und besonders bei der Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips mitwirken (siehe Frage 39)?

Die Rolle, die dieses mögliche neue Organ oder auch die nationalen Parlamente allgemein spielen sollen, wurde in der Diskussion meist auf die Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips beschränkt. Die Arbeitsgruppe I „Subsidiarität“ hat dies in ihrem Abschlußbericht bestätigt, allerdings nicht in vollem Ausmaß, da die nationalen Parlamente nur über einen Frühwarnmechanismus eingreifen können, dessen Benutzung ihnen nach Verabschiedung des Rechtsakts das Recht gibt, vor dem EuGH zu klagen. Auch die Arbeitsgruppe IV „Einzelstaatliche Parlamente“ sieht keine Einrichtung eines neuen Organs vor, sondern plädiert für eine stärkere Einbindung auf nationaler Ebene, eine bessere Information direkt durch die Kommission sowie eine Plattform für Diskussion und Austausch in der COSAC. Zusätzlich sollen europäische Wochen sowie interparlamentarische Konferenzen, aber auch regelmäßige Tagungen der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments zu einer besseren Einbindung führen. Ihre künftige Beteiligung an Vertragsänderungen soll durch die erneute Einberufung des Konvents gewährleistet werden.

Die Arbeitsgruppe IV „Einzelstaatliche Parlamente“ unter Vorsitz von Frau Gisela Stuart tagte vom 26. Juni 2002 bis zum 22. Oktober 2002 und beschäftigte sich mit den Fragen des Laekener Mandats Nr. 37, 38, 39. Die Fragestellung lautete wie folgt: „Sollen sie (die nationalen Parlamente) in einem neuen Organ – neben dem Rat und dem Europäischen Parlament – vertreten sein? Sollen sie eine Rolle in den Bereichen europäischen Handelns spielen, in denen das Europäische Parlament keine Zuständigkeit besitzt? Sollen sie sich auf die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten konzentrieren, indem sie beispielsweise vorab die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips kontrollieren?“. Der Schlußbericht wurde am 22. Oktober 2002 veröffentlicht. In dieser Gruppe gab es keine deutschen Mitglieder.

4.1. Tätigkeitsbereich der Nationalen Parlamente

Die Aufgabe der Nationalen Parlamente wird neben der Kontrolle der nationalen Regierungen auch in der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips in der parlamentarischen Kontrolle der zweiten und dritten Säule gesehen, da hier das Europäische Parlament keine Zuständigkeit besitzt. Ferner soll durch die Mitarbeit der Nationalen Parlamente dem Demokratiedefizit auf europäischer Ebene entgegengewirkt und mehr Bürgernähe erreicht werden.

4.2. Lösungsvorschläge

4.2.1. Schaffung eines neuen Organs?

Zunächst wurde die Schaffung einer zweiten oder einer unabhängigen Kammer diskutiert (CONV 74/02), deren Aufgabe vor allem die Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips, eventuell auch für die Bereiche Außenpolitik, Justiz und Inneres sein sollten. Die Schaffung eines neuen Organs wurde jedoch fast einhellig von den Konventsmitgliedern abgelehnt. Die Struktur der Europäischen Union sei bereits komplex genug, die Schaffung einer neuen Institution würde den Beschlussfassungsprozess verzögern.

4.2.2. Reform der COSAC

Unumstritten zu sein scheint, dass die Rolle der COSAC gestärkt werden soll, manche fordern auch eine grundlegende Reform dieser Einrichtung. Es gibt in diesem Zusammenhang Vorschläge, die COSAC in einen ständigen Ausschuß im Rahmen eines Kongresses umzuwandeln (WG IV 14/ CONV 304/02). Seine Funktion könnten künftige Verfassungsänderungen sein, die nach geltendem Verfahren keine Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten erfordert. Andere schlagen vor, dass die reformierte COSAC die Gesetzesinitiativen der Kommission auf die Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip überprüft. Die Mitglieder des COSAC wären ständige Vertreter der nationalen Parlamente (vgl. Vertreter in der OSCE) (WG IV WD21). Auch die Schaffung interparlamentarischer

ad-hoc-Konferenzen zu sektoriellen Themen unter der Schirmherrschaft der COSAC wird gefordert.

4.2.3. Stärkere Einflüsse durch gezielte Kontrolle der nationalen Regierungen (vor allem Ex-ante Kontrolle)

Der Verlust von Einfluß der Nationalen Parlamente auf europäischer Ebene kann dadurch kompensiert werden, dass ein stärkerer Einfluß und Kontrolle der Regierungen geltend gemacht wird. Die Rolle der Nationalen Parlamente besteht grundsätzlich darin, für mehr Bürgernähe der EU zu sorgen. Innerhalb der zweiten Säule ist die Rolle der NP besonders wichtig, neben dem Rat sollen auch sie eine besonders wichtige Rolle spielen. Wie dies im einzelnen geregelt wird, soll den einzelnen Staaten überlassen bleiben.

Das Ungleichgewicht zwischen den nationalen Parlamenten einerseits und der Macht des Ausschusses der ständigen Vertreter und ihrem Status muß aufgehoben werden (WG IV 5/ CONV 198/02). Die Nationalen Parlamente sollen daher durch stärkere Integration und Information größeren Einfluß ausüben können.

Die Rolle der Nationalen Parlamente ist vor allem in der wirksamen Kontrolle der Tätigkeit der jeweiligen Regierung auf europäischer Ebene zu sehen. Dazu ist es wichtig, dass es eine rechtzeitige Übermittlung der Informationen über alle Tätigkeiten der EU gibt und die Nationalen Parlamente Standpunkte zu einem Rechtsetzungs- oder Maßnahmenvorschlag der EU abgeben können. Ferner ist der regelmäßige Kontakt mit Ministern und die Anhörung von Ministern vor und nach den Tagungen des Rates, die aktive Beteiligung von Fachausschüssen/ständigen Ausschüssen, regelmäßige Kontakte zwischen den Abgeordneten der Nationalen Parlamente und den Mitgliedern des Europäischen Parlaments wichtig. Hierzu wurden Vorschläge diskutiert, eine parlamentarische Vertretung mit personellem Unterbau in Brüssel einzurichten.

Im Rat soll während der 6-wöchigen Frist keine vorläufige Einigung über einen Vorschlag festgestellt werden, damit der Regierung und den Nationalen Parlamenten die Zeit bleibt, einen eigenen Standpunkt zu formulieren. Parlamentsvorbehalte sollten einen klareren Status im Rahmen der Geschäftsordnung des Rates erhalten. (WG IV 17/ CONV 353/02) Für die Vorbehalte sollte auch eine Frist gesetzt werden, damit das Beschlussfassungsverfahren nicht unnötig aufgehalten wird. Der Rechnungshof und die Kommission sollen ihre Berichte gleichzeitig an die Nationalen Parlamente, den Rat und das Europäische Parlament übermitteln.

Nationale Parlamente sollen im Bereich des Art. 308 EGV tätig werden können, da dies nicht in den Aufgabenbereich des Europäischen Parlaments fällt und parlamentarisch bisher kaum kontrolliert wird. Bereits während der Entwicklung von Gesetzesinitiativen könnte die Kommission von Mitgliedern der Nationalen Parlamente und von Experten beraten werden und somit eine Ex-ante-Kontrolle ermöglichen.

4.2.4. Demokratisierung der Institutionen und der Gesetzgebung

Die Komplexität der Inter-Institutionellen Verhandlungen soll demokratischer kontrolliert werden. Bei strittigen Fragen zwischen den Organen sollte hierzu eine Art Gericht mit fünf Abgeordneten der Nationalen Parlamente (Rotationsprinzip) angerufen werden (mit der Vollmacht verbindliche Entscheidungen zu treffen) (WG IV WD 10).

Die Tagungen des Rates sollen transparenter und berechenbarer werden. Die Abgeordneten der Nationalen Parlamente müssen alle Informationen erhalten, die mit ‚ihren‘ Angelegenheiten der EU zusammenhängen. Zur jetzigen 6-Wochen-Frist der Gesetzgebung solle ein weiterer Mechanismus vorgesehen werden; dieser würde eine 4-wöchige Periode vorsehen, in der die Nationalen Parlamente tätig werden können, bevor der AStV die Vorschläge der Kommission berät. Dieses Verfahren ist vor allem auch in der zweiten und dritten Säule wichtig.

Die parlamentarische Kontrolle ist neben der Subsidiarität vor allem auch in den Bereichen Außenpolitik, Justiz und Inneres sowie mit Blick auf die Nachvollziehbarkeit der EU-Rechtsetzung für die Bürger sehr wichtig. Die Nationalen Parlamente sollten daher stärker als bisher für die Sensibilisierung und den entsprechenden Rückhalt in der Bevölkerung sorgen (Gefühl der Mitver-



antwortung). Die Kontrolle soll allerdings auf der politischen und nicht auf der Verwaltungsebene konzentriert werden. Die Bereiche, die sich derzeit der parlamentarischen Kontrolle entziehen (Agrarpolitik, Haushaltskontrolle einzelner Haushalte, des Europäischen Entwicklungsfonds) könnten entweder der Kontrolle durch die Nationalen Parlamente oder durch das Europäische Parlament unterstellt werden (WG IV 5/ CONV 198/02).

4.2.5. Erfahrungsaustausch zwischen den Nationalen Parlamenten (best practice Methode)

Diskutiert wurde hierbei die Intensivierung der bewährten Praktiken und ein zwischenstaatliches Benchmarking, wobei die detaillierte Regelung den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. Einige Delegierte unterstützten den Vorschlag der Schaffung eines Diskussionsforums mit Abgeordneten der Nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments. Dies soll als Forum der Bürger verstanden werden.

4.2.6. Sonstige Vorschläge

- Die Methode des Konvents (Beteiligung der Abgeordneten der Nationalen Parlamente) könnte auch für künftige Verfassungsänderungen vorgesehen werden.
- Jährlich sollte es eine Europa-Woche in allen Mitgliedstaaten geben (Mitwirkung der Kommissare).
- Die Versammlung der Nationalen Parlamente, die sogenannte parlamentarische Coreper sollte als ‚treibende Kraft‘ der Nationalen Parlamente eingerichtet werden.
- Oder aber die Einrichtung einer Parlamentarischen Versammlung mit Abgeordneten der Nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments als eine Art parlamentarische Coreper mit ständigen Delegierten der Nationalen Parlamente.

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
34. Sollen im Hinblick auf eine größere Transparenz die Tätigkeiten des Rates - jedenfalls in seiner gesetzgeberischen Rolle - öffentlich werden?	WG IV 17 / CONV 353/02	AB	Die Tätigkeit des Rates soll immer dann öffentlich sein, wenn er seine gesetzgeberische Funktion ausübt. Politische Koordinierung nach Möglichkeit auch öffentlich. Protokolle über die Beratung des Rates sollen binnen 10 Tagen an das Europäische Parlament, die einzelstaatlichen Parlamente und die Regierungen übermittelt werden.		Schlußbericht der Gruppe IV	S
Rolle der nationalen Parlamente						
37. Sollen sie in einem neuen Organ – neben dem Rat und dem Europäischen Parlament – vertreten sein?	WG IV 17 / CONV 353/02	AB	Die Schaffung einer neuen Institution ist mit dem Ziel der Vereinfachung des europäischen Beschlussfassungsprozesses schwer zu vereinbaren, statt dessen sollen Netze und regelmäßige Kontakte zwischen den Nationalen Parlamenten sowie zwischen diesen und dem Europäischen Parlament gefördert werden. Die Methode eines Konvents (Teilnahmen der Nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments und der Regierungen) sollte auch für die zukünftigen Verfassungsänderungen vorgesehen werden. Präzisierung und Stärkung des Mandats der COSAC. Intensivierung der bewährten Praktiken des Benchmarking. Die COSAC als Forum um einzelstaatliche Abgeordnete zusammenzubringen. Änderung des Namens "COSAC" um die erweiterte Aufgabenstellung hervorzuheben. Kontakte zwischen den EU-Organen und COSAC könnten ausgeweitet und formalisiert werden. Schaffung eines Diskussionsforums um durch die Nationalen Parlamente und das Europäische Parlament die Meinung der Bürger zu vertreten. Dieses Diskussionsforum soll keine gesetzgeberische Rolle haben.		Schlußbericht der Gruppe IV	S
	WG IV 14 / CONV 304/02	AB	Keine Schaffung neuer institutioneller Strukturen, statt dessen multilaterale Mechanismen auf europäischer Ebene für die Einbindung der einzelstaatlichen Parlamente und des Europäischen Parlaments. Kontakte zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten und zum Europäischen Parlament. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments müßten stärker auf einzelstaatlicher Ebene einbezogen werden. COSAC soll effektiver und effizienter gestaltet werden (evtl. COSAC in einen ständigen Ausschuß im Rahmen eines Kongresses umzuwandeln) Der Kongreß sollte eine Form/Mechanismus sein, kein Organ, keine legislativen Aufgaben. Seine Funktion könnten künftige Vertragsänderungen sein, welche nach dem geltenden Verfahren keine Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten erfordern. Der Kongreß könnte bis zu ein- bzw. zweimal im Jahr oder aber nur alle fünf Jahre zusammentreten. Ferner könnten Konferenzen der Parlamente auf Ad-hoc-Basis einberufen werden.		Die Gruppe IV "Einzelstaatliche Parlamente" Sitzung 26.Sept.2002	S
	WG IV WD 11	AB	Die Versammlung der nationalen Parlamentarien, die sogenannten parlamentarische Coreper soll die treibende Kraft der Nationalen Parlamente werden.	NL	Hans van Baalen	NP
	WG IV WD 13	AB	Ein EU Parlamentarische Versammlung mit Abgeordneten der Nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments könnte eingerichtet werden. Eine Art parlamentarische Coreper mit ständigen Delegierten der nationalen Parlamente	NL	Hans van Baalen	NP
	WG IV WD 14	AB	Der Einfluss der Nationalen Parlamente soll nicht auf die Kontrolle der Regierungen beschränkt sein, sondern darüber hinaus aktiv werden können. Dafür müssen keine neuen Institutionen geschaffen werden, lediglich die jetzigen Prozeduren genutzt werden, was nicht eine Verzögerung des Gesetzgebungsprozesses bedeuten dürfte. Die Arbeitsweise sollte von Vertretern des Europäischen Parlaments und der Nationalen Parlamente beeinflusst werden können und je nach Sachgebiet unterschiedlich gestaltet werden können.	M	John Inguanez	R
	WG IV WD 20	AB	Es sollen keine neuen Institutionen geschaffen werden doch sollte die Rolle der Nationalen Parlamente gestärkt werden und klarer heraus gearbeitet werden. Ihre Rolle soll sich vor allem auf die Kontrolle der nationalen Regierungen konzentrieren. Dies sollte jedoch in jedem Mitgliedstaat vorgeschrieben werden sondern den Nationalen Parlamenten überlassen werden.	SF	Kimmo Kiljunen	NP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG IV WD 30	AB	COSAC soll das Zentrale Organ für die parlamentarische Kooperation zwischen den Parlamenten sein, doch bedarf es einer Reform. Die Partizipation der Abgeordneten des Europäischen Parlaments wäre nützlich.	SF	Kimmo Kiljunen	NP
	CONV 74/02	AB	Zwei Optionen: Entweder die Einrichtung einer unabhängigen oder einer zweiten Kammer. Es könnte eine zweite parlamentarische Versammlung von Vertretern der einzelstaatlichen Parlamente eingerichtet werden. Diese Kammer würde vor allem die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips kontrollieren (evtl. auch den Bereich Außenpolitik, Justiz und Inneres). Diese Aufgaben könnten jedoch auch von Abgeordneten übernommen werden, ohne eine zweite Kammer zu schaffen.	D	Gisela Stuart	S
38. Sollen sie eine Rolle in den Bereichen europäischen Handels spielen, in denen das Europäische Parlament keine Zuständigkeit besitzt?	WG IV 17 / CONV 353/02	AB	Rolle der Nationalen Parlamente in europäischen Fragen v.a. in der wirksamen Kontrolle der Tätigkeit der jeweiligen Regierung auf europäischer Ebene. Dazu ist es wichtig, daß es eine rechtzeitige Übermittlung der Information über alle Tätigkeiten der EU gibt und die Nationalen Parlamente Standpunkte zu einem Rechtsetzungs- oder Maßnahmenvorschlag der EU abgibt. Regelmäßige Kontakte mit Ministern und Anhörung von Ministern vor und nach den Tagungen des Rates, aktive Beteiligung von Fachausschüssen/ständigen Ausschüssen, regelmäßige Kontakte zwischen den einzelstaatlichen Abgeordneten und den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, personeller Unterbau, evtl. Vertretung in Brüssel. Im Rat soll während der sechswöchigen Frist keine vorläufige Einigung über einen Vorschlag festgestellt werden, damit der Regierung und den Nationalen Parlamenten die Zeit bleibt, einen eigenen Standpunkt zu formulieren. Parlamentsvorbehalte sollten einen klareren Status im Rahmen der Geschäftsordnung des Rates haben.		Schlußbericht der Gruppe IV	S
	WG IV WD 4	AB	Nationale Parlamente sollen im Bereich des Art. 308 EGV tätig werden können, da dies nicht in den Aufgabenbereich des Europäischen Parlaments fällt und parlamentarische bisher nicht kontrolliert wird. Bereits während der Entwicklung von Gesetzesinitiativen könnte die Kommission von Mitgliedern der Nationalen Parlamente und Experten beraten werden und somit eine Vorab-Kontrolle ermöglichen.	UK	Andrew Nicholas Duff	S
	WG IV WD 5	AB	Die Nationalen Parlamente sind durch ihre Bürgernähe besser in der Lage die Subsidiarität zu kontrollieren. Aber auch andere Bereiche der EU Politik sollten durch die Nationalen Parlamente beeinflusst werden können.	S	Sören Lekberg	S
	WG IV WD 8	AB	Der Verlust von Einfluß der Nationalen Parlamente auf europäischer Ebene kann dadurch kompensiert werden, daß ein stärkerer Einfluß und Kontrolle der Regierungen reguliert wird. Hierzu sind keine EU-verfassungsmäßigen Vorgaben notwendig.	D	Dr. Andreas Maurer	S
	WG IV WD 18	AB	Die Rolle der Nationalen Parlamente besteht darin, für mehr Bürgernähe der EU zu sorgen. Innerhalb der zweiten Säule ist die Rolle der Nationalen Parlamente besonders wichtig, neben dem Rat sollen auch sie eine besonders wichtige Rolle spielen. Wie dies im einzelnen geregelt wird, soll den einzelnen Staaten überlassen bleiben.	S	Sören Lekberg	S
	WG IV WD 19	AB	Das Ungleichgewicht zwischen den EU Angelegenheiten, der Macht des Ausschusses der ständigen Vertreter und ihrem Status muß aufgehoben werden und die Nationalen Parlamente sollen durch stärkere Integration und Information größeren Einfluß ausüben können und die Regionen können somit stärker in der Kontrollfunktion partizipieren.	I	Filadelfio Basile	NP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG IV WD 10	AB	Die Rolle der Nationalen Parlamente besteht vor allem darin, das Demokratiedefizit der EU zu verringern während das institutionelle Gleichgewicht gewahrt bleiben muß. Auch die Institutionen und die Gesetzgebung soll demokratisiert werden, dies soll bei der Annahme und der Implementierung der Gesetze geschehen. Auch die Komplexität der Inter-Institutionellen Verhandlungen soll kontrolliert werden. Bei strittigen Frage soll eine Art Gericht mit 5 Abgeordneten der Nationalen Parlamente (Rotationsprinzip) angerufen werden können und die Vollmacht haben, verbindliche Entscheidungen treffen zu können.	IRL	Proinsias de Rossa	NP
	WG IV WD 22	AB	Die Nationalen Parlamente sollen sich vor allem auf beraterische Tätigkeiten konzentrieren.	LUX	Renee Wagner	NP
	WG IV WD 23	AB	Die Überprüfung der europäischen Gesetzgebung durch das französische Parlament. Beschreibung des frz. Systems zwei Schlußfolgerungen aufgrund der bestehenden Probleme: Zu Dringlichkeitsüberprüfungen: Modifikation des Protokolls zur Rolle der Nationalen Parlamente: die Frist von 6 Wochen (Frist zur Übermittlung von legislativen Initiativen an die Nationalen Parlamente vor einer Entscheidung im Rat) betrifft sowohl die Rechtsakte bezüglich internationaler Beziehungen und die Rechtsakte bezüglich inter-institutioneller Beziehungen, um zu vermeiden, daß keine Dringlichkeit vorliegt und das Nationale Parlament trotzdem sehr kurzfristig unterrichtet wird Zu einer nicht vorhandenen Übereinstimmung zwischen dem Überprüfungsverfahren auf Unionsebene und den Verfahren der Nationalen Parlamente: Modifikation des Protokolls zur Rolle der Nationalen Parlamente: Für die Übermittlung von legislativen Initiativen an die Nationalen Parlamente nicht nur Pflicht, eine Frist von sechs Wochen bis zur Entscheidung durch den Rat einzuhalten, sondern auch eine Frist von vier Wochen bis zur ersten Prüfung durch eine Ratsarbeitsgruppe.	F	Hubert Haenel	NP
	WG IV WD 26	AB	Die Nationalen Parlamente sollen das Recht haben, alle Vorschläge und Gesetzesinitiativen der Kommission zu beobachten und entweder mit ihren Ministern oder auch ohne die Minister zu beraten. COSAC soll zum wichtigster Forum für die Zusammenarbeit der Nationalen Parlamente beim Austausch von Dokumenten und Informationen dienen. In Bereichen, in denen das Europäische Parlament keine Kompetenzen hat könnte COSAC als Kontrollinstanz tätig werden	CY	Panayiotis Deme- triou	S
	WG IV WD 29	AB	Wenn der Rat gesetzgeberisch tätig wird, sollte er öffentlich tagen und vor allem für die Mitglieder der Nationalen Parlamente zugänglich sein, damit eine effektive Kontrolle der nationalen Regierungen gewährleistet werden kann. Die Mitglieder der Nationalen Parlamente sollen auch von der Kommission bei der jährlichen Programmplanung beratend zu Rate gezogen werden. Ergänzung des Amsterdamer Protokolls oder explizite Erwähnung im Verfassungsvertrag über diese Rechte. Zwischen den Nationalen Parlamenten soll es einen Erfahrungsaustausch über die besten Methoden geben.	NL	Johanna Maij-Weg- gen	EP
	WG IV WD 30	AB	Die Tagung des Rates soll transparenter und berechenbarer werden. Die Abgeordneten der Nationalen Parlamenten müssen alle Information erhalten, die mit den Angelegenheiten der EU zusammenhängen. Zur jetzigen 6-wochen Periode der Gesetzgebung solle ein weiterer Mechanismus vorgesehen werden, dies würde eine 4-wöchige Periode vorsehen, in der die Nationalen Parlamente tätig werden können, bevor der Ausschuß der ständigen Vertreter die Vorschläge der Kommission berät. Dies ist vor allem auch in der zweiten und dritten Säule wichtig. Die Zusammenarbeit zwischen den Nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament muß intensiviert werden. Der Verfassungsvertrag soll die Mitarbeit der Parlamente ermöglichen, doch das Verhältnis zwischen den Parlamenten und den Regierungen nicht regulieren.	SF	Kimmo Kiljunen	NP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG IV 5 / CONV 198/02	AB	Beitrag von Dr. Andreas Maurer: einzelstaatliche parlamentarische Kontrolle neben der Subsidiarität vor allem auch in den Bereichen Außenpolitik, Justiz und Inneres wichtig. Ferner ist die Nachvollziehbarkeit der EU-Rechtssetzung für die Bürger sehr wichtig. Rechtzeitige Kontrolle der Subsidiarität auch auf der Ebene der AST-V. Die Nationalen Parlamente sollten auch für die Sensibilisierung und den entsprechenden Rückhalt in der Bevölkerung sorgen (Gefühl der Mitverantwortung). Die Kontrolle soll auf der politischen und nicht auf der Verwaltungsebene konzentriert werden. Die Bereiche, die sich derzeit der parlamentarischen Kontrolle entziehen (Agrarpolitik, Haushaltskontrolle einzelner Haushalte, des Europäischen Entwicklungsfonds) könnten entweder der Kontrolle durch die Nationalen Parlamente oder durch das Europäische Parlament unterstellt werden. Kontrolle des Rates durch die Nationalen Parlamente vor und nach den Sitzungen. Direkte Übermittlung der Information an die Nationalen Parlamente. Pragmatische Reform der COSAC und Anbindung der Gemeinsamen Parlamentarischen Ausschusssitzungen an die Arbeiten der COSAC.	D	Die Gruppe IV	S
	CONV 270/02	AB	Die Nationalen Parlamente können ihren Einfluß in der EU vorrangig durch die Kontrolle der Regierung im Rat ausüben. Unterschiedliche Erfahrungen in den einzelnen Mitgliedsländern können verglichen werden (Beispiele: Finnland, Schweden, Dänemark und Frankreich). Vorschlag: die Fachausschüsse/ständigen Ausschüsse des Parlaments schriftliche Berichte/Stellungnahmen an den Ausschuß für EU-Angelegenheiten übermittelt werden. Nationale Parlamente sollten einen über einen Vertreter in Brüssel verfügen.		Die Gruppe IV, Zusammenfassung der Sitzung 11.Sept 2002	S
	WG IV 11 / CONV 304/02	AB	Die Nationalen Parlamente könnten die Inanspruchnahme von Artikel 308 EGV prüfen und erörtern. Auf diesen Artikel sei in erster Linie in drei Bereichen zurückgegriffen worden: Einrichtung von Agenturen, im Energiesektor und für die wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit bestimmten Drittstaaten. Umstritten ist, ob Artikel 308 EGV dem Verfahren der Mitentscheidung unterworfen werden sollte.		Die Gruppe IV Sitzung 26.Sept.2002	S
	CONV 74/02		Rolle der Nationalen Parlamente: Kontrolle auf nationaler Ebene. Dabei sollten die verschiedenen einzelstaatlichen Regelungen für die Konsultation und Kontrolle verglichen werden und ein Erfahrungsaustausch über bewährte Praktiken stattfinden. Kontakte zwischen Abgeordneten der Nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments. Beteiligung an der Rechtssetzung des Rates. Stärkung der Rolle des COSAC.	UK	Gisela Stuart	S
39. Sollen sie sich auf die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten konzentrieren, indem sie beispielsweise vorab die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips kontrollieren?	WG IV 17 / CONV 353/02	AB	Die Einhaltung der Subsidiarität ist eine gemeinsame Aufgabe, für die sowohl die Kommission, das Europäische Parlament, der Rat und die Nationalen Parlamente Sorge tragen müssen. Den Nationalen Parlamenten kommt aber eine besondere Verantwortung zu, denn sie sollen die Minister ihrer Regierung beraten, kontrollieren und zur Rechenschaft ziehen, insbesondere wenn es darum geht, ob gesetzgeberische Maßnahmen am besten auf nationaler oder auf europäischer Ebene erlassen werden sollen. Ex-ante Kontrolle. Prozessorientierter Ansatz für die Überwachung der Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit durch die Nationalen Parlamente. Keine Schaffung neuer ständiger oder Ad-hoc-Gremien oder Institutionen.		Schlußbericht der Gruppe IV	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG IV WD 7	AB	Die Nationalen Parlamente sollen während des Gesetzgebungsprozesses eingreifen können, indem sie die Kommission zur Rede stellen können und Fragen an sie richten können, um die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Während des ganzen Gesetzgebungsprozesses sollen die Nationalen Parlamente detailliert informiert werden und ihre Meinung soll in Betracht gezogen werden. Es sollte ein Ad-hoc Mechanismus geschaffen werden, um flexibel auf die Entwicklung der Gesetzesinitiativen Einfluß nehmen zu können.	SF	Kimmo Kiljunen	NP
	WG IV WD 12	AB	Einhaltung und Überwachung des Prinzips der Subsidiarität gemäß Vertrag durch Kommission im Zuge ihres Initiativrechts, jedoch auch durch das Europäische Parlament und den Rates handelt sich nicht um ein Monopol der Kommission, Einhaltung des Prinzips der Proportionalität: oft Verwechslung mit Subsidiaritätsprinzip Rolle der Kommission in Gesetzgebung als Initiator relativ klein Praktiziert die Kommission Subsidiaritätstests? Ja, 1992 Annahme eines Textes zum Prinzip der Subsidiarität, der die Arbeitsmethoden der Kommission festlegt Welches sind die Mechanismen und Kriterien, die die Kommission benutzt um die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu überprüfen? Abstimmung eines jeden Initiativvorschlags mit dem Prinzip der Subsidiarität, eingehende Beratungen vor einer Gesetzesinitiative durch die Kommission. Gibt es Beispiele, die den Umgang mit dem Subsidiaritätsprinzip zeigen? Welches ist das Anwendungsgebiet des Subsidiaritätsprinzips? Nur die 1. Säule. Verbesserungsvorschläge für das jetzige System? Verweis auf einen Text, der Ende diesen Jahres darauf eingehen wird.	F	Michel Barnier	KOM
	WG IV WD 13	AB	Der effektivste Weg, die Nationalen Parlamente in den EU Gesetzgebungsprozess zu integrieren, ist der, sie mit der Frage der Subsidiarität zu beauftragen. Dies sollte im Prozeß ex-ante geschehen.	NL	Hans van Baalen	NP
	WG IV 8 / CONV 210/02	AB	Nationale Parlamente sollen im Rechtsetzungsverfahren tätig werden können, um insbesondere ein "Signal" (Warnmechanismus) zu geben, wenn sie der Ansicht sind, daß das Subsidiaritätsprinzip nicht gewahrt werden.		Kurzniederschrift der Gruppen "Subsidiarität" und "Einzelstaatliche Parlamente"	S
	WG IV WD 3	AB	Die Nationalen Parlamente sollen die Subsidiarität kontrollieren. Alle Gesetzesinitiativen der Kommission und die Auswirkungen auf das nationale Recht sollen von den Nationalen Parlamenten kontrolliert werden. COSAC könnte zu einem Modell ausgeweitet werden und mit dieser Aufgabe anvertraut werden. Die Nationalen Parlamente sollen sich aber nicht auf die Wahrung der Subsidiarität beschränken, sondern in allen Bereichen der EU Politik ihren Einfluß geltend machen können (vor allem auch in den Bereichen, in denen das Europäische Parlament nicht zuständig ist)	S	Sören Lekberg	S
	WG IV WD 21	AB	Die Kontrolle der Subsidiarität durch die Nationalen Parlamente soll entweder durch eine verstärkte Rolle des COSAC oder durch ein Forum kontrolliert werden. Der reformierte COSAC würde die Gesetzesinitiativen der Kommission auf die Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip überprüfen. Die Mitglieder des COSAC wären ständige Vertreter, die von den Nationalen Parlamenten entsandt werden würden (vgl. Vertreter in der OSCE)	S	Sören Lekberg	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG IV WD 27	AB	Die Prinzipien der Subsidiarität zu kontrollieren soll die wichtigste Aufgabe der Nationalen Parlamente werden. Dies sollte durch ein ex-ante Mechanismus geschehen und keine neuen Institutionen sollen geschaffen werden. Ständige Vertreter der Nationalen Parlamente in Brüssel, regelmäßige Treffen der Abgeordneten der Nationalen Parlamente, Stärkung der COSAC.	H	Pal Vastagh	NP



5. DIE KOMPETENZZORDNUNG

Die Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten nimmt einen großen Teil der in der Erklärung von Laeken gestellten Fragen ein. Hierbei geht es im Wesentlichen um eine eindeutige Definition von Kompetenzkategorien sowie die Frage, wie man die Einhaltung der so geschaffenen Kompetenzordnung überprüfen kann.

Weitgehende Einigkeit bestand in den Plenumsbeiträgen darüber, daß es keinen strikten Kompetenzkatalog geben soll (siehe Frage 1). Dies würde die Dynamik der europäischen Integration bremsen und jegliche flexible Reaktion auf zukünftige Entwicklungen verhindern. Lediglich die beiden österreichischen Vertreter Hannes Farnleitner und Reinhard Eugen Bösch sowie ihr deutscher Kollege Erwin Teufel schlugen vor, auch die Kompetenzen der Mitgliedstaaten in einer Art Kompetenzkatalog festzuhalten. Dies stieß jedoch mehrheitlich auf Ablehnung – auch bei dem deutschen Regierungsvertreter Peter Glotz, der gemeinsam mit den britischen, polnischen, irischen und französischen Regierungsvertretern einen entsprechenden Beitrag verfaßte. Statt dessen sollte nach dem abstrakteren Prinzip gehandelt werden, daß die Mitgliedstaaten weiterhin die Kompetenz-Kompetenz besitzen und alles, was nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Union zugeschrieben wurde, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. So wird lediglich eine Einteilung in exklusive Zuständigkeiten der Union und geteilte Zuständigkeiten von Union und Mitgliedstaaten vorgenommen. Die geteilten Zuständigkeiten werden in der Sicht der Beiträge unterteilt in ergänzende/komplementäre und konkurrierende Zuständigkeiten. Viele der Beiträge beziehen sich auch auf die im Lamassoure-Bericht² getroffene Einteilung in ausschließliche Kompetenzen der Union und die in ergänzende und koordinierende Zuständigkeiten gegliederten geteilten Kompetenzen. Die Einführung derartiger Kompetenzkategorien erscheint notwendig, um die Eingriffsmöglichkeiten der EU zu reduzieren, den Mitgliedstaaten eine gewisse Rechtssicherheit zu verschaffen und durch ihre Verankerung im Vertrag eine eindeutige rechtliche Basis zu schaffen.

Die Fragen nach den Auswirkungen einer solchen Lösung (siehe Frage 5), den möglicherweise notwendig werdenden Vertragsänderungen (siehe Frage 9) sowie dem durch eine derartige Kompetenzordnung entstehenden Problem der vom EuGH festgestellten impliziten Kompetenzen der Union (siehe Frage 4) bleiben weitgehend unerwähnt.

Die Frage nach den Aufgaben der Union (siehe Frage 7) wird in manchen Beiträgen mit detaillierten Auflistungen der Politikbereiche beantwortet. Die Frage nach den Aufgaben der Mitgliedstaaten (siehe Frage 8) bleibt dagegen weitgehend unbeantwortet, da ein derartiger Kompetenzkatalog wie erwähnt als nicht sinnvoll erachtet wird.

Im Zusammenhang mit der Kompetenzabgrenzung wird in einigen Beiträgen die bisher allerdings unbeantwortete Frage aufgeworfen, ob ein zusätzlicher Mechanismus zur Flexibilisierung der Kompetenzverteilung eingerichtet werden soll bzw. es möglich sein sollte, die Kompetenzen von einer Ebene zur anderen transferieren zu können.

Ein wichtiger Bestandteil der Diskussion über die Kompetenzordnung ist die Frage, welche Prinzipien einer Abgrenzung der Kompetenzen zugrunde liegen sollen (siehe Frage 2, 15, 4, 23). Angeführt wird dabei hauptsächlich das Subsidiaritätsprinzip in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Daneben werden in einer Reihe von Beiträgen das Prinzip der Einzelermächtigung und der Respekt der nationalen Identität durch die Union erwähnt. Einzelne Beiträge beziehen sich auch auf das Prinzip der Solidarität, den grenzüberschreitenden Charakter von Zuständigkeiten bzw. die Berücksichtigung von nationalen, regionalen und lokalen Besonderheiten. Eine weitere Möglichkeit zur Kompetenzabgrenzung wird von einigen Vertretern darin gesehen, die Ausübung und Verwaltung der Unionskompetenzen überwiegend auf die Ebene der Mitgliedstaaten und der Regionen zu verlegen.

Die Frage, ob die Erwartungen des Bürgers bei der Einteilung der Kompetenzen eine Rolle spielen sollten, wird bisher weitgehend übergangen (siehe Frage 6). Der griechische Regierungsvertreter Panayotis Ioakimidis fordert die Etablierung eines europäischen Dialogs zwischen den verschiedenen Ebenen, während sein britischer Kollege David Heathcoat-Amory, ein Vertreter des nationa-

2 Alain Lamassoure: Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten, Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten 2001/2024(INI).



len Parlaments, der EU Versagen vorwirft, den Mangel eines europäischen Volks beklagt und aufgrund dessen eine Renationalisierung aller Kompetenzen fordert. Die Forderung nach einer Renationalisierung von Kompetenzen wird jedoch mehrheitlich abgelehnt.

Das zweite wichtige Thema der Diskussion ist die Frage, wie für eine Einhaltung der Kompetenzabgrenzung gesorgt werden kann. Eine Möglichkeit, die in der Erklärung von Laeken angesprochen wurde, ist die Einführung einer Garantie für die Mitgliedstaaten, daß ihre Zuständigkeiten respektiert werden (siehe Frage 16). Nur wenige Beiträge haben diese Möglichkeit aufgegriffen. Ähnlich verhält es sich mit der Frage nach einem Weg, um eine schleichende Ausweitung der Kompetenzen der Union zu verhindern (siehe Frage 17). Mehr Aufmerksamkeit wird der Frage gewidmet, ob die Anwendung der Artikel 95 und 308 des EG-Vertrags überprüft werden sollte (siehe Frage 18). Hier wird einerseits für eine Beibehaltung der beiden Artikel in ihrer jetzigen Form plädiert, andererseits wird dazu aufgefordert, die Reichweite und Grenzen der Artikel genauer zu definieren und gegebenenfalls einzuschränken.

Das Hauptaugenmerk bei der Überprüfung der Einhaltung der Kompetenzabgrenzung gilt jedoch dem Subsidiaritätsprinzip (siehe Frage 3). Dessen Anwendung wird kontrovers diskutiert, vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit der Einführung eines Kontrollorgans. Die Vorschläge differieren zwischen einer verstärkten ex-post Kontrolle durch den EuGH und der Schaffung eines neuen Organs. Die zugewiesene Aufgabe dieses neuen Organs variiert zwischen einer politischen ex-ante Kontrolle, zum Beispiel in Form einer Kammer bestehend aus nationalen Parlamentariern, und einer juristischen ex-post Kontrolle, zum Beispiel in Form einer neu einzurichtenden Kompetenzkammer innerhalb des EuGH, wie von einer Gruppe aus konservativen Politikern, zu denen auch die Deutschen Altmaier, Brok und Teufel gehören, gefordert. Manche Konventsvertreter, wie zum Beispiel eine Gruppe von EP-Abgeordneten um Klaus Hänsch, sprechen sich dagegen für eine Kombination aus ex-ante und ex-post Kontrolle aus. Einige Beiträge plädieren auch für eine stärkere Anwendung der bereits existierenden Kontrollmöglichkeiten durch die bestehenden Institutionen der Union bzw. eine Einbindung der Regionen in den Kontrollmechanismus. Mit Blick auf die Einrichtung eines neuen Kontrollorgans wird die Beteiligung nationaler Parlamente im Rahmen eines Kongresses, des weiterbestehenden Konvents, eines besonderen Ausschusses oder Rates oder auch einer weiterentwickelten COSAC vorgezogen.

Die Arbeitsgruppe I „Für eine bessere Anwendung der Subsidiarität“ entschied sich allerdings trotz der breiten Diskussion und Zustimmung im Plenum gegen die Schaffung eines neuen Organs zur Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips. Statt dessen wird die Kommission verpflichtet, ihren Vorschlägen einen sogenannten Subsidiaritätsbogen hinzuzufügen, und es wird für die nationalen Parlamente die Möglichkeit geschaffen, durch die Auslösung eines „Frühwarnmechanismus“ zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens nach Abschluß dieses Verfahrens vor dem EuGH wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips zu klagen. Auch der Ausschuß der Regionen erhält in seinen Zuständigkeitsbereichen ein Klagerecht vor dem Gerichtshof.

Insgesamt scheint das Thema der Kompetenzordnung keine so großen Probleme aufgeworfen zu haben wie befürchtet worden war. Die Mitglieder des Konvents waren sich sehr schnell über die Eckpunkte einer solchen Ordnung einig und es kam, anders als erwartet, nicht zu einer Lagerbildung zwischen Integrationisten und Intergouvernementalisten.

5.1. Die Arbeiten der AG V „Ergänzende Zuständigkeiten“

Die Arbeitsgruppe V definierte die „ergänzenden Zuständigkeiten“ neu: Ergänzende Zuständigkeiten befinden sich demnach nicht auf einer Ebene mit den ausschließlichen Zuständigkeiten der Union oder den geteilten Zuständigkeiten, sondern zeichnen sich dadurch aus, daß die Staaten die uneingeschränkte Zuständigkeit in bestimmten Bereichen behalten. Durch unterstützende und koordinierende Maßnahmen auf EU-Ebene werden diese im Falle gemeinsamer Interessen verbunden. Eine Umbenennung in „unterstützende Maßnahmen“ erscheint der Arbeitsgruppe zur Verdeutlichung dieses Charakters daher sinnvoll. Darüber hinaus spricht sich die Arbeitsgruppe dafür aus, einen eigenen Titel über die Zuständigkeiten in den künftigen Verfassungsvertrag einzuführen und genau zu definieren, welche Zuständigkeiten für welchen Politikbereich angewandt werden. Dabei muß jedoch eine gewisse Flexibilität beibehalten werden, die durch den Artikel 308 EGV gewährleistet werden kann.



5.2. Die AG V „Ergänzende Zuständigkeiten“ und ihr Mandat

Die Arbeitsgruppe V „Ergänzende Zuständigkeiten“ tagte im Zeitraum vom 17. Juni 2002 bis zum 30. Oktober 2002 unter dem Vorsitz von Henning Christophersen, Vertreter des dänischen Parlamentes. Der Schlussbericht wurde in einer überarbeiteten Fassung am 4. November 2002 vorgelegt.

Das Arbeitsprogramm der Gruppe umfasste gemäß ihres Mandates:

- (1) Definition des Konzepts der Ergänzenden Zuständigkeiten
- (2) Untersuchung der konkreten Tätigkeiten der EU im Rahmen der Ergänzenden Zuständigkeiten
- (3) Untersuchung der potentiellen Konflikte (Interferenz) zwischen den Zuständigkeiten der EU und den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten. Die Arbeitsgruppe sollte insbesondere Antworten auf die Fragen 1, 6-9, 15, 16 und 183 der Erklärung von Laeken finden.

5.3. Die bearbeiteten Themen der AG V „Ergänzende Zuständigkeiten“

Tatsächlich konzentrierte sich die Arbeitsgruppe vor allem auf die Einteilung von Zuständigkeiten in Kategorien und deren systematische Verankerung in einem künftigen Vertrag (Laeken, Frage 1), die Definition und konkrete Tätigkeit der EU im Rahmen der Ergänzenden Zuständigkeiten (Laeken, Frage 7-9; Mandat, Punkte 1,2) und die Begrenzung schleichender Kompetenzausweitung über Art. 94, 95 und 308 EGV (Laeken, Frage 18). Die Garantien für die Mitgliedstaaten, ihre Zuständigkeiten zu schützen (Laeken, Frage 16) wurde ausführlich im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Wahrnehmung der Zuständigkeit der Union diskutiert.

Nur am Rande wurde die Frage der Interferenz (Mandat, Punkt 3) behandelt, ebenso die tägliche Verwaltung und Ausführung der Unionspolitiken durch die Mitgliedstaaten (Laeken, Frage 15). Auch die Einbeziehung der Erwartungen des Bürgers (Laeken, Frage 6) wurde kaum erörtert, was bereits auf der Plenarebene auffiel⁴. Die Problematik der „Offenen Koordinierungsmethode“ wurde nicht näher behandelt und soll von der AG IX „Vereinfachung“ geklärt werden.

Durch die Umbenennung der „Ergänzenden Zuständigkeiten“ in „Unterstützende Maßnahmen“ verdeutlichte die Arbeitsgruppe den vergleichsweise geringen Einfluss der Europäischen Union in dieser Zuständigkeitskategorie und stellte klar, dass in jenen Bereichen die grundsätzliche Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt.

Insgesamt zeigten die einzelnen Beiträge der Arbeitsgruppen viele Gemeinsamkeiten. Wie bereits auf Plenarebene festgestellt⁵, blieb die befürchtete Lagerbildung zwischen Föderalisten und Zentralisten aus. Stattdessen knüpften viele Beiträge an vorliegende Entwürfe und Ideen einzelner Teilnehmer an, wie z.B. an die als Christophersen-Klausel bezeichnete Ausweitung der „nationalen Identität“ in Art. 6 Abs. 3 EUV, die in mehreren Beiträgen zu finden ist.

5.4. Die Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe V „Ergänzende Zuständigkeiten“

Zunächst diskutierte die Arbeitsgruppe die **systematische Verankerung der Zuständigkeitsbestimmungen in einem künftigen Vertrag**. Mehrheitlich befürwortete die Gruppe dabei einen eigenen Titel über die Zuständigkeiten⁶. Peter Altmaier entwarf dazu eine erste dreiteilige Gliederung: Definition von Zuständigkeitskategorien, allgemeine Grundsätze und spezielle Grundsätze für die Wahrnehmung der Unionskompetenz⁷. Vertreter der Europäischen Kommission machten einen ähnlichen Vorschlag, schlugen jedoch zusätzlich eine vorangestellte grobe Kompetenzabgrenzung für die jeweiligen Politikbereiche vor⁸.

³ Die Wortlaut der Fragen ist in der nachfolgenden Synopse zu finden.

⁴ Vgl. Matl, Saskia, „Die Beiträge des Konvents bis zum 28.10.2002 (Plenarebene)“, Band 1, in: Maurer, Andreas / Schild, Joachim (Hrsg.), Der Konvent über die Zukunft der Europäischen Union – Synoptische Darstellungen zur Konventsdebatte“, SWP, Berlin 2003; S. 9.

⁵ Ebd.; aaO.

⁶ Vgl. Altmaier, Peter, WD 20; Sekretariat, WD 30 REV 1; Schlusssdokument der Arbeitsgruppe CONV375/1/02.

⁷ Vgl. Altmaier, Peter, WD 20.

⁸ Vgl. Europäische Kommission, WD 21; vgl. auch Matl, Berlin 2003; S. 4.



Einen Schwerpunkt der Debatte bildete die **Einteilung in einzelne Zuständigkeitskategorien**. Weitgehende Einigkeit bestand in Hinblick auf die Ablehnung eines Kompetenzkataloges, der als zu kompliziert und unflexibel angesehen wurde⁹.

Die meisten Vorschläge der Teilnehmer zielten auf eine Unterteilung der Zuständigkeiten in drei Kategorien:

- (1) Ausschließliche Zuständigkeiten der EU
- (2) Gemeinsame Zuständigkeiten von Union und Mitgliedstaaten
- (3) Ergänzenden Zuständigkeiten

Diese Einteilung entspricht auch der Formulierung der ersten Frage des Laekener Mandats. Eine zusätzliche Auflistung der ausschließlichen Kompetenzen der Mitgliedstaaten als vierte Kategorie wurde dagegen mehrheitlich abgelehnt¹⁰. Ebenso wenig konnte sich der Vorschlag der Europäischen Kommission durchsetzen, wonach die Zuständigkeitskategorien anhand der Intensität der jeweiligen Unionstätigkeit bestimmt werden sollten¹¹.

Henning Christophersen skizzierte vier alternative Methoden zur Kompetenzabgrenzung. Besondere Beachtung fand hierbei sein Vorschlag, die Definition der „nationalen Identität“ in Art. 6 Abs. 3 EUV auszuweiten und damit umfassende Garantien für die Mitgliedstaaten zu schaffen. Eine solche „Charta der Mitgliedstaaten“ ist unter dem Namen „Christophersen-Klausel“ in den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe eingegangen.

Die **Definition der einzelnen Zuständigkeiten** wurde insbesondere bei der Kategorie „Ergänzende Zuständigkeiten“ diskutiert. Nach der Definition der Arbeitsgruppe sollen Ergänzende Zuständigkeiten auf nicht-legislative Maßnahmen beschränkt sein, z.B. die EU-Koordinierung der einzelstaatlichen Beschäftigungspolitiken. Joachim Wuermeling definierte den Bereich der Ergänzenden Zuständigkeiten als „grenzüberschreitende Aspekte nationalstaatlicher Kompetenz“¹².

Der Vorschlag, **Konflikte zwischen funktionellen und sektoriellen Zuständigkeiten** durch einen grundsätzlichen Vorrang der sektoriellen Zuständigkeiten zu lösen, konnte sich nicht durchsetzen.

Neben der Einteilung der Zuständigkeitskategorien befasste sich die Arbeitsgruppe weiterhin mit der **Zuordnung konkreter Politikbereiche zu den einzelnen Kompetenzkategorien**. Mehrheitlich sprach sich die Arbeitsgruppe dafür aus, den „Konkurrierenden Zuständigkeiten“ die Politikbereiche Verbraucherschutz, Entwicklungszusammenarbeit und Zollwesen zuzuordnen. Als „Ergänzende Zuständigkeiten“ (Unterstützende Maßnahmen) sollen die Bereiche Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, öffentliche Gesundheit (umstritten), transeuropäische Netze, Industrie, Forschung und Entwicklung (umstritten) gelten, vereinzelt wurde auch der internationale Sport, die öffentliche Verwaltung und die Drogenpolitik vorgeschlagen¹³.

Als zusätzlichen Schutz vor einem Kompetenzmißbrauch durch die EU diskutierte die Arbeitsgruppe einige **Grundsätze für die Wahrnehmung der Zuständigkeiten**. Als Teil eines künftigen Titels über die Zuständigkeiten wurden die folgenden Grundsätze vorgeschlagen:

- (1) Grundsatz der *zugewiesenen Befugnisse*¹⁴,⁰
- (2) *Achtung der nationalen Identität* der Mitgliedstaaten: Definition der nationalen Identität als Sammelbegriff für die „grundlegenden Strukturen und wesentlichen Aufgaben der Mitgliedstaaten“, insbesondere ihre politische und verfassungsrechtliche Struktur mit ggf. regionaler bzw. kommunaler Selbstverwaltung sowie Entscheidungen hinsichtlich Sprachen, Staatsbürgerschaft, Hoheitsgebiet, rechtlicher Status der Kirchen und Glaubensgemeinschaften, Lan-

9 Vgl. Arbeitsgruppensitzung 17.07.2002, CONV 209/02.

10 Vgl. Frendo, Michael, WD 8.

11 Vgl. Europäische Kommission, WD 4.

12 Wuermeling, Joachim, WD 30 REV 1.

13 Vgl. Schlussbericht.

14 Vgl. Europäische Kommission WD 4, Altmaier, Peter WD 9, Ponzano, Paolo WD 26; Sekretariat WD 30 REV 1; Schlusssdokument.



desverteidigung und Organisation der Streitkräfte¹⁵ (*Christophersen-Klausel* / Ausweitung des Art. 6 Abs. 3).

- (3) *Subsidiarität*¹⁶; allerdings nicht in den Bereichen der „Ausschließlichen Zuständigkeit“ der Union¹⁷.
- (4) *Verhältnismäßigkeit*¹⁸.
- (5) *Vorrang des Gemeinschaftsrechts*¹⁹.
- (6) Grundsatz des „*Gravitationszentrums*“ als *Kollisionsklausel* bei Konflikten zwischen funktioneller und sektorieller Zuständigkeit: Demnach soll die funktionelle Zuständigkeit der Union (z.B. Binnenmarkt) in einer konkreten Konfliktsituation mit einer sektoriellen Zuständigkeit für die Mitgliedstaaten (z.B. Beschäftigung) nur gelten, wenn die betreffende Maßnahme (z.B. Förderung der Mobilität europäischer Arbeitnehmer) ihr Schwergewicht nicht im funktionellen Bereich hat (Freizügigkeit / Binnenmarkt)²⁰. Ein grundsätzlicher Vorrang der sektoriellen Zuständigkeit wurde dagegen abgelehnt.
- (7) *Good Governance*²¹: Die Union soll nicht nur Regeln über eine gute Verwaltung innerhalb der EU-Institutionen erlassen, sondern auch unterstützende Maßnahmen zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht durch die nationalen Verwaltungen ergreifen dürfen²².
- (8) Grundsatz, dass die Verwaltung und Ausführung der Unionspolitiken primär die Aufgabe der nationalen Verwaltung ist²³.

Weiterhin überprüfte die Arbeitsgruppe die **Art. 94, 95 und 308 EGV**. Eine Minderheit schlug wurde eine Streichung der Art. 94 und 95 EGV vor, da diese Artikel eine schleichende Kompetenzausweitung der Union ermöglichen, jede Unionszuständigkeit aber explizit im Vertrag festgeschrieben sein müsse²⁴. Mehrheitlich wurde jedoch für eine Beibehaltung der Art. 94 und 95 plädiert. Allerdings sollen die beiden Artikel künftig auf Maßnahmen beschränkt werden, die primär und unmittelbar auf die Verwirklichung und Vollendung des Binnenmarktes gerichtet sind²⁵.

Auch für den Art. 308 konnte sich der Vorschlag nach vollständiger Streichung nicht durchsetzen. Stattdessen plädierte die Arbeitsgruppe mehrheitlich für eine Einschränkung des Anwendungsbereiches. Zur weiteren Vorbeugung einer unkontrollierten Kompetenzausweitung über den Art. 308 wurde eine Beteiligung des Europäischen Parlaments²⁶ sowie eine Vorabkontrolle durch den EuGH vorgeschlagen²⁷. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass der Art. 308 EGV nur Aspekte bestehender Kompetenzen regelt.

15 Vgl. Ponzano, Paolo WD 26; Sekretariat WD 30 REV 1; Schlussdokument.

16 Vgl. Europäische Kommission WD 4, Altmaier, Peter WD 9, Ponzano, Paolo WD 26.

17 Sekretariat WD 30 REV 1.

18 Europäische Kommission, WD 4, Altmaier, Peter WD 9; Ponzano, Paolo WD 26.

19 Europäische Kommission, WD 4; Sekretariat WD 30 REV 1.

20 Altmaier, Peter WD 9, WD 15, Ponzano, Paolo WD 26.

21 Vgl. Christophersen, Henning WD 21; Sekretariat WD 30 REV, Schlussdokument.

22 Vgl. Sekretariat WD 30 REV 1.

23 Vgl. Altmaier, Peter, WD 9; Sekretariat WD 30 REV 1.

24 Heathcoat-Amory, David, WD 14.

25 Wuermeling, Joachim, WD 15; Sekretariat, WD 30 REV 1.

26 Europäische Kommission, WD 4; Ponzano, Paolo, WD 26; Sekretariat WD 30 REV 1; Schlussdokument.

27 Sekretariat WD 30 REV 1; Schlussdokument.



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
--------------	----------	----------	--------	------	-------	--------

Themenkomplex 1: Einteilung der Zuständigkeiten transparenter gestalten						
1. Können wir zu diesem Zweck eine deutlichere Unterscheidung zwischen drei Arten von Zuständigkeiten vornehmen: den ausschließlichen Zuständigkeiten der Union , den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und den von der Union und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeiten?	CONV 375/1/02	AB Schlussbericht	Gesonderter Titel "Zuständigkeit" im Verfassungsvertrag. Grundlegende Abgrenzung der Zuständigkeit im Verfassungsvertrag mit gesondertem Artikel, der auf die detaillierte Abgrenzung in den bestehenden Verträgen verweist. Aufteilung in drei Arten von Zuständigkeit der Union: (1) Beschränkung auf "<i>Unterstützende Maßnahmen</i>" (erweiterte Zuständigkeit), falls Rechtsetzungsbefugnis bei Mitgliedsstaat; Änderung der Formulierung "<i>Ergänzende Zuständigkeiten</i>" in "<i>Unterstützende Maßnahmen</i>" zur Verdeutlichung der begrenzten Kompetenz der Union in diesen Bereichen. (2) Ausschließliche Zuständigkeit" (Mitgliedstaaten dürfen nicht ohne Erlaubnis der Union tätig werden) (3) "Konkurrierende Zuständigkeit" (geteilte Zuständigkeit zwischen Union und Mitgliedstaaten). Definition der verschiedenen Zuständigkeiten im Verfassungsvertrag auf Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofes.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	CONV 186/02	AB	Kritik an der Wortwahl "<i>Ergänzende Zuständigkeiten</i>", Alternativvorschlag: "Restzuständigkeiten" oder "Teilzuständigkeiten" Einteilung der verschiedenen Zuständigkeiten soll in Kategorien erfolgen; Vorzug eines solchen "allgemeinen Konzeptes" gegenüber dem derzeitigen "kasuistischen" Konzept.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	CONV 209/02	AB	Neues Kapitel zum Thema Zuständigkeiten in künftigen Vertrag. Am Anfang eines solchen Kapitels klare und systematische Grundsätze für Ausübung der Zuständigkeiten (Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit, Zuweisung von Zuständigkeiten, usw.). Klarer Kompetenzkatalog für Mitgliedstaaten bzw. für Union wird als zu unflexibel / rigide kritisiert.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	CONV 251/02	AB	Anstelle eines Kompetenzkataloges bzw. einer Charta der Rechte für die Mitgliedstaaten soll eine nach Vorbild des Art. 6 Abs. 3 EUV gefaßte <i>Christophersen-Klausel</i> in den Vertrag aufgenommen werden, deren konkreter Inhalt jedoch nicht festgelegt wurde. Erhaltung der "funktionellen Zuständigkeiten" in den Verträgen wird befürwortet, Kontrolle soll künftig durch eine "Konkurrenzklausele" erfolgen.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	CONV 347/02	AB	Diskussion über Begriff "<i>Ergänzende Zuständigkeiten</i>"; Alternativvorschläge: "<i>Unterstützende Maßnahmen</i>", "<i>Ergänzende Maßnahmen</i>", "Flankierende Maßnahmen".		Sekretariat des Verfassungskonvents	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG V - WD 4	AB	Die Unterscheidung zwischen ausschließlichen, geteilten und ergänzenden Zuständigkeit ist nicht geeignet, umfassende Klarheit über Frage "Wer macht was?" zu finden, da die Interaktion zwischen Mitgliedstaaten und Union vielfältiger als eine solche Dreiteilung ist. Statt dessen sollte <i>Klassifizierung der Zuständigkeiten anhand der Intensität</i> erfolgen, mit der die Union tätig wird: (1) Legislative Maßnahmen - "Einheitliche Regelung", "Harmonisierung", "Mindestharmonisierung", "gegenseitige Anerkennung und Verknüpfungen der nationalen Rechtsordnungen" (2) Nichtlegislative Maßnahmen - "Gemeinsame Aktionen", "Koordinierung mit verpflichtender Wirkung von einzelstaatlichen politischen Maßnahmen", "Programme zur finanziellen Unterstützung", "nicht zwingende Koordinierung einzelstaatlicher politischer Maßnahmen".		Europäische Kommission	KOM
	WG V - WD 5	AB	Vorstellung von vier methodischen Möglichkeiten einer Kompetenzabgrenzung: (1) <i>Community Model</i> : paragraphen- bzw. sektorenweise Auflistung der jeweiligen Kompetenz; Vorteil: praktische Handhabung; Nachteil: kompliziert für Bürger (2) <i>Union Model</i> : Ausweitung von Art. 6 Abs. 3 EUV durch Definition der "nationalen Identität der Mitgliedstaaten" als nationale Verfassungs- und politische Struktur, Einrichtung regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, Verhältnis von Kirche und Staat, Steuerpolitik, Wohlfahrtssystem, etc.; Vorteile: Ausweitung eines bereits bekannten Artikels, Flexibilität, leichtes Verständnis für Bürger.[Dieses Model wird im folgenden als "Christophersen-Klausel" bezeichnet]. (3) <i>Constitutional Model</i> : Ausführungen zur Kompetenzteilung in Einleitung des künftigen Vertrages (Grundsatz der zugewiesenen Kompetenz, Auflistung der wichtigsten ausschließlichen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und die Rolle der Union in diesen Bereichen) (4) <i>Political Model</i> : Keine Vertragsänderung, sondern Kompetenzteilung in gesonderter, politischer Erklärung oder "Charta der Rechte der Mitgliedstaaten".	DK	Henning Christophersen	NP
	WG V - WD 8	AB	Vier Kategorien von Kompetenzen: (1) <i>Exklusive Zuständigkeit der Union</i> , (2) <i>Exklusive Zuständigkeit der Mitgliedstaaten</i> , (3) <i>Geteilte, konkurrierende Zuständigkeit</i> : Zuständigkeit der Staaten nur solange Union noch nicht gehandelt hat, (4) <i>Geteilte, ergänzende Zuständigkeit</i> : Union hat keine legislativen Befugnisse und beschränkt sich auf Unterstützung der Staaten in ihren Kompetenzen.	MT	Michael Frendo	NP
	WG V - WD 9	AB	Eigenes Kapitel zu Zuständigkeiten mit Auflistung der Politikbereiche, die in die Zuständigkeit der Union fallen, nach drei Kategorien: (1) <i>Unionszuständigkeiten</i> (ausschließliche bzw. fast ausschließliche), (2) <i>Gemeinsame Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten</i> , (3) <i>Ergänzende Zuständigkeiten der Union in Gebieten von Zuständigkeit der Mitgliedstaaten</i> Aufnahme der <i>Christophersen-Klausel</i> in das Kapitel über Zuständigkeiten.	DE	Peter Altmaier	NP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG V - WD 20	AB	Änderungsvorschläge zu den eigenen Entwürfen in WG V - WD 9: Eigener Titel "Die der Union zugewiesenen Kompetenzen" mit drei Kapiteln: (1) Erstes Kapitel: "Die Zuständigkeiten" mit Auflistung der "Unionszuständigkeiten", "Geteilte Zuständigkeiten" und "Ergänzende Zuständigkeiten". (2) Zweites Kapitel: "Allgemeine Grundsätze für die Wahrnehmung der Zuständigkeit" (siehe Frage 16) (3) Drittes Kapitel: "Spezielle Bestimmungen für die Wahrnehmung der Zuständigkeit" (Besonderheiten für die jeweiligen Bereiche)	DE	Peter Altmaier	NP
	WG V - WD 14	AB	Klare Definition von "Machtbereichen" (powers) der Union, sektorielle Definition. Einfügung einer Klausel, die klarstellt, dass die Artikel über die Machtbereiche der Union Vorrang gegenüber den Artikeln mit funktionellen Zielen (Binnenmarkt, etc.) haben.	UK	David Heathcoat-Amory	NP
	WG V - WD 16	AB	Ablehnung der unterschiedlichen Behandlung von "sektorieller" und "funktioneller" Zuständigkeiten. Ablehnung einer Auflistung von ausschließlichen, geteilten und ergänzenden Zuständigkeiten, da dies einem Kompetenzkatalog gleichkomme, der im Konvent mehrheitlich abgelehnt wird. Statt dessen Neufassung des Art. 3 EGV (Auflistung der Politikbereiche und Maßnahmen der Union).		Europäische Kommission	KOM
	WG V - WD 24	AB	"Ergänzende Zuständigkeiten" betreffen nur grenzüberschreitende Aspekte nationalstaatlicher Kompetenz; EU-Gesetzgebung und Harmonisierung sind dabei ausgeschlossen; die Kooperation ist nicht obligatorisch und jegliche finanzielle Unterstützung durch die Union bedarf einer Rechtsgrundlage im Vertrag.	DE	Joachim Wuermeling	EP
	WG V - WD 26	AB	Einteilung der Zuständigkeiten im künftigen Vertrag sowohl nach Politikbereichen, als auch nach rechtlichen Kriterien: (1) Neufassung des Art. 3 EGV mit einer Auflistung von ausschließlichen, geteilten und ergänzenden Unionszuständigkeiten nach Politikbereichen (2) Ergänzung von rechtlichen Aspekten in einen neugefassten Art. 3 EGV (siehe Frage 16).	IT	Paolo Ponzano	KOM
	WG V - WD 30 REV 1	AB	Aufnahme eines eigenen Titels über die Zuständigkeit mit drei Teilen: (1) Grobe Kompetenzabgrenzung für die jeweiligen Politikbereiche (2) Definition von drei verschiedenen Zuständigkeitsformen der Union (siehe auch WD 30 REV 1 bei Fragen 7, 8): (a) <i>Unionszuständigkeiten</i> = Bereiche in denen die Union ausschließlich bzw. vorrangig zuständig ist, Definition anhand der vom EuGH entwickelten Kriterien; (b) <i>Unterstützende Maßnahmen</i> = Politikbereiche, in denen die Mitgliedstaaten keine Kompetenzen an die Union übertragen haben; "Ergänzende Zuständigkeiten" sollte durch "Unterstützende Maßnahmen" ersetzt werden, um die geringe Intensität des Handelns der Union in diesen Bereichen zu betonen: Durch "Unterstützende Maßnahmen" unterstützt die Union ausschließlich in Form von nicht-rechtsbindenden Akten die nationale Politik in Gebieten, wo dies im Interesse der Union und der Mitgliedstaaten liegt. (c) <i>Geteilte Zuständigkeiten</i> = Kompetenzen der Union, die weder "Unionszuständigkeiten" noch <i>Unterstützende Maßnahmen</i> sind. (3) Bedingungen für die Wahrnehmung der Unionszuständigkeit		Sekretariat des Verfassungskonvents	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
3. Wie soll dabei das Subsidiaritätsprinzip angewandt werden?	WG V - WD 10	AB	Die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips soll durch einen Schlichter überwacht werden. Der Schlichter mit richterlicher Erfahrung bei einem hohen Gericht wird von Mitgliedern des EP und der nationalen Parlamente für fünf Jahre gewählt. Nationale Regierungen und Parlamente können den Schlichter anrufen. Dieses Verfahren soll richterliche und politische Kontrolle verknüpfen.	UK	Timothy Kirkhope	EP
4. Und sollte nicht deutlicher formuliert werden, dass jede Zuständigkeit, die der Union nicht durch die Verträge übertragen worden ist, in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten gehört?	CONV 375/1/02	AB Schlussbericht	Grundsatz der zugewiesenen Befugnisse, siehe Frage 16.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG V - WD 4	AB	Grundsatz der zugewiesenen Befugnisse, siehe Frage 16.		Europäische Kommission	KOM
	WG V - WD 9	AB	Grundsatz der zugewiesenen Befugnisse, siehe Frage 16.	DE	Peter Altmaier	NP

Themenkomplex 2: Neuordnung der Zuständigkeiten						
6. In welcher Weise können die Erwartungen des Bürgers hierbei als Richtschnur dienen?	CONV 375/1/02	AB Schlussbericht	Schutz vor schleichender Kompetenzausweitung zugunsten der Union durch die "Grundsätze für die Wahrnehmung der Unionszuständigkeit" (siehe Frage 16). Einführung einer Vertragsklausel zur Sicherstellung einer "guten Verwaltung" durch die Unionsorgane (Informationsaustausch, Effizienz, Offenheit, Legitimität).		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	CONV 209/02	AB	Dem in der Öffentlichkeit wahrgenommene Eindruck einer kontinuierlichen Machtausdehnung der Union soll durch eine klare Darstellung der Grenzen der Unionszuständigkeiten bzw. der "Rechte" der Mitgliedstaaten vorgebeugt werden. Dem gleichen Ziel könnte die Umformulierung der "Ergänzenden Zuständigkeiten" in "Unterstützende Maßnahmen" dienen (siehe Frage 1). Vereinzelt wird eine "Charta der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten" gefordert. Um den Bürgern die Aufgabe des Art. 308 EGV verständlicher zu machen, könnte dieser die Bezeichnung "Flexibilitätsklausel" erhalten.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	CONV 347/02	AB	Artikel über öffentliche Verwaltung und verantwortungsvolle Staatsführung soll in Vertrag aufgenommen werden		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG V - WD 14	AB	Aufnahme des Prinzips einer "guten Verwaltung" in künftigen Vertrag; möglicherweise Formulierung von einklagbaren Verpflichtungen der EU-Institutionen gegenüber den Bürgern (Objektivität, Unparteilichkeit, Transparenz, Anti-Korruptions-Maßnahmen, etc.)	SE	Lena Hjelm-Wallén	R



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG V - WD 30 REV 1	AB	Die Formulierung "Verwirklichung einer immer enger werdenden Union der Völker Europas" in Art. 1 EUV soll geändert werden in "Verwirklichung einer starken Union der Völker Europas". Damit soll der Eindruck vermieden werden, dass der Kompetenztransfer an sich bereits ein Ziel der EU darstelle.		Sekretariat des Verfassungs- konvents	S
7. Welche Aufgaben ergeben sich daraus für die Union?	CONV 375/1/02	AB <i>Schluss- bericht</i>	Neufassung der Artikel 3 und 4 EGV: Bezeichnung "Verantwortlichkeit der Union" für Politikbereiche, die ganz oder überwiegend in die Zuständigkeit der Union fallen. Explizite Zuordnung als konkurrierende Zuständigkeit für Bereiche Verbraucherschutz, Entwicklungszusammenarbeit und Zollwesen.		Sekretariat des Verfassungskon- vents	S
	CONV 209/02	AB	Diskussion über Aufstellung einer erschöpfenden Liste von Instrumenten für jede Kompetenzkategorie der Union; mehrheitlich wird eine solche Liste abgelehnt, da sie einerseits zu unflexibel sei, andererseits den unzutreffenden Eindruck eines Einflusses der Union in diesem Bereich vortäuschen könnte.		Sekretariat des Verfassungskon- vents	S
	CONV 251/02	AB	Diskussion über Möglichkeit, bestimmte Aktionsarten oder Intensitätsstufen des Handelns der Union an bestimmte Zuständigkeiten zu knüpfen		Sekretariat des Verfassungskon- vents	S
	WG V - WD 24	AB	Aufzählung und Definition der EU-Handlungsmethoden in Vertrag.	DE	Joachim Wuermeling	EP
	WG V - WD 30 REV 1	AB	Hierarchische Aufzählung der EU Handlungsmethoden entsprechend der Intensität der jeweiligen Maßnahmen: (1) Gesetzgeberisches Handeln: Einheitliche Regelung, Harmonisierung, Mindestharmonisierung, Gegenseitige Anerkennung. (2) Nicht-gesetzberisches Handeln: Gemeinsame Aktionen, Verbindliche Zusammenarbeit der nationalen Regierungen, Finanzielle Unterstützungen, Nicht-verbindliche Zusammenarbeit der nationalen Regierungen.		Sekretariat des Verfassungskon- vents	S
8. Und umgekehrt: welche Aufgaben können wir besser den Mitgliedstaaten überlassen?	CONV 375/1/02	AB <i>Schluss- bericht</i>	Im Bereich der "Unterstützenden Maßnahmen" (= erweiterte Zuständigkeit) bleibt die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten, die Union hat keine Rechtsetzungsbefugnis: Grundsätzlich erläßt die Union hier keine zwingenden Rechtsakte (Verordnungen, Richtlinien), sondern beschränkt sich in erster Linie auf die Koordination zwischen den Mitgliedstaaten (Empfehlungen, Entschlüsse, Leitlinien, Programme). Explizit sollen folgende Fachgebiete im Vertrag den "Unterstützende Maßnahmen" zugeordnet werden: (1) Beschäftigung (Art. 125-130 EGV), (2) Allgemeine und berufliche Bildung (Art. 149, 150 EGV), (3) Kultur (Art. 151 EGV), (4) Öffentliche Gesundheit (Art. 152 EGV), (5) Transeuropäische Netze (Art. 154-156 EGV) (6) Industrie (157 EGV), (7) Forschung und Entwicklung (Art. 163-173 EGV).		Sekretariat des Verfassungskon- vents	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	CONV 347/02	AB	Politikbereiche, die der Liste des AB 29 zur <i>Ergänzenden Zuständigkeiten</i> hinzugefügt werden sollen: (1) Einvernehmen über Aufnahme der Politikbereiche "Beschäftigung", "Allgemeine und berufliche Bildung", "Kultur", "Transeuropäische Netze und Industrie" (2) Mehrheit für "Zusammenarbeit im Zollwesen" und die "Entwicklungszusammenarbeit" (3) Geteilte Meinung über "Forschung", "öffentliche Gesundheit" und "Verbraucherschutz" (wegen Bezugnahme in Art. 95 EGV auf Verbraucherschutz möglicherweise Klassifizierung als Binnenmarktregel, daher konkurrierende Zuständigkeit).		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG V - WD 17	AB	<i>Drogenpolitik</i> als weitere <i>Ergänzende Zuständigkeit</i> : Koordinierung von Maßnahme zwischen Mitgliedstaaten und Informationsaustausch, Harmonisierung der Ziele im Kampf gegen den Drogenmißbrauch.	GR	Marietta Giannakou	NP
	WG V - WD 21	AB	<i>Öffentliche Verwaltung</i> als weitere <i>Ergänzende Zuständigkeit</i>	DK	Henning Christophersen	NP
	WG V - WD 23	AB	Vorschlag zur ergänzenden Zuständigkeit der Union im Bereich Forschung und Entwicklung: Maßnahmen für den Abbau von Mobilitätshindernissen von Wissenschaftlern; Einrichtung einer <i>Independent Agency for Quality Assessment and Benchmarking</i> ; Zielvorgabe, dass drei Prozent des BIP für Forschung und Entwicklung ausgegeben werden sollten.	BE	Danny Pieters	NP
	WG V - WD 25	AB	<i>Internationaler Sport</i> als weitere <i>Ergänzende Zuständigkeit</i> ; <i>Bildung</i> aus Katalog für <i>Ergänzende Zuständigkeiten</i> streichen.	IT	Francesco E. Speroni	R
	WG V - WD 27	AB	<i>Ergänzende Zuständigkeiten</i> in den Bereichen: (1) Beschäftigung, (2) Bildung, (3) Kultur (4) Teilweise Gesundheit, (5) Transeuropäische Netzwerke, (6) Forschung und Entwicklung.	UK	Lord Tomlinson	NP
	WG V - WD 30 REV 1	AB	<i>Ergänzende Zuständigkeiten</i> in den Bereichen: (1) Beschäftigung, (2) Bildung, (3) Kultur, (4) Gesundheit, (5) Transeuropäische Netzwerke, (6) Forschung und Entwicklung.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
9. Welche Anderungen müssen am Vertrag in den verschiedenen Politikbereichen vorgenommen werden?	WG V - WD 15	AB	Reform einzelner Politikbereiche: (1) <i>Beschäftigungspolitik</i>: Klarstellung der beschäftigungspolitischen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Beschränkung der Unionszuständigkeit auf Erfahrungsaustausch und makroökonomische Rahmenbedingungen, Verschärfung der Leitlinien, Verzicht auf allgemeine Zielbestimmungen. (2) <i>Binnenmarkt</i>: Ersetzung der Binnenmarkt-Generalklauseln durch klar beschriebene Einzelermächtigungen mit Bezug zu den vier Binnenmarkt-Freiheiten (z.B. Rechtsgrundlagen zu bestimmten Bereichen mit typischerweise grenzüberschreitender Bedeutung). Alternativ zur Ersetzung der Generalklauseln klare Abgrenzung der Handlungsbefugnisse der Union: Beschränkung Anwendungsbereich Art. 94, 95 EGV, Schaffung einer Kollisionsklausel, um einen Rückgriff auf die Generalklausel zu verhindern, wenn ein Rechtsetzungsvorhaben den Anwendungsbereich einer speziellen Handlungsermächtigung betrifft. (3) <i>Forschung</i>: Beschränkung der EU-Aufgabenbeschreibung auf die finanzielle Förderung von kostenintensiver Forschung; ansonsten Rückführung der internationalen Forschungszusammenarbeit auf einen intergouvernementalen Rahmen; keine EU-Befugnis zur Regelung anderer Politikbereiche im Rahmen der Forschungsförderung; Ausschluss von EU-Vorgaben oder Leitlinien; Verzicht auf allgemeine Zielbestimmungen des Art. 163 EGV. (4) <i>Fremdenverkehr</i>: Klarstellung, dass EU keine Zuständigkeit für Fremdenverkehr besitzt, durch Streichung des Hinweises auf Fremdenverkehr in Art. 3 u EGV und durch Streichung von Art. 308 EGV. (5) <i>Gesundheit</i>: Beschränkung der EU-Aufgabenbeschreibung auf Informations- und Erfahrungsaustausch; Ausschluss von EU-Vorgaben und Leitlinien; Klarstellung der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Organisation, Finanzierung und Leistungen des Gesundheitswesens. (6) <i>Asyl-, Visa-, Flüchtlings- und Zuwanderungspolitik</i>: Neue EU-Kompetenz für gemeinschaftliche Maßnahmen zur Regelung der Lastenverteilung; keine EU-Kompetenz für Regelung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber, Flüchtlinge und Einwanderer; Rückübertragung einwanderungspolitischer Zuständigkeiten der EU (Festlegung von Zahl und Personenkreis der Zuwanderer) an Mitgliedstaaten (7) <i>Polizeiliche Zusammenarbeit</i>: keine Notwendigkeit, den geltenden Aufgabenbestand der EU im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit zu verändern. (8) <i>Justizpolitik</i>: Vereinheitlichung von Teilen des Zivilrechts mit typischerweise grenzüberschreitender Bedeutung; straf- und strafprozessrechtliche Kompetenz nur ausnahmsweise bei schweren Delikten des Art. 31 lit. e EUV; Überführung der Kompetenz der Gemeinschaft für die Rechtshilfe in Strafsachen in die Erste Säule. (9) <i>Sozialpolitik</i>: Konzentration arbeitsrechtlicher EU-Vorgaben auf Mindeststandards und nur in Bereichen mit grundlegender Bedeutung für den Arbeitnehmerschutz; Begrenzung der EU-Kompetenz auf koordinierende Regelungen zur Gewährleistung von Freizügigkeit und Mobilität sowie auf die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches und die Bewertung von Erfahrungen; ausdrücklicher Ausschluss von EU-Vorgaben oder Leitlinien im Sozialrecht; alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Sozialschutz (insbesondere Kranken-, Renten-, Unfall-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung) sowie Jugend-, Familien- und Seniorenpolitik; Ersetzung von Art. 13 EGV durch Verankerung des allgemeinen Gleichbehandlungsgebotes im Vertrag. (10) <i>Steuerpolitik</i>: Kein Steuererhebungsrecht für die EU; Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Steuern, soweit sie der Verwirklichung der Grundfreiheiten dient (Klarstellung in EU-Beihilfe-Kontrollregeln, dass unfaire Steuerpraktiken wettbewerbsrechtlich unzulässig	DE	Joachim Wuermeling	EP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
			sind, Einführung einer Rechtsgrundlage für eine harmonisierte Mindestkapitalertragssteuer in allen Mitgliedstaaten, Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Ökosteuer). (11) <i>Struktur-/Regionalpolitik</i>: Systemwechsel hin zu einem "Solidaritätsfond" (pauschale EU-Transferzahlungen nur an die bedürftigsten Mitgliedstaaten, Reduzierung der EU-Vorgaben hinsichtlich der Mittelverwendung, Wegfall der Verpflichtung zur Kofinanzierung); Beibehaltung der Gemeinschaftsinitiativen für Strukturprobleme, die in der gesamten Union angegangen werden müssen. (12) <i>Transeuropäische Netze (TEN)</i>: Eventuell weitere EU-Kompetenzen für Liberalisierung des europäischen Energiemarktes; Streichung der Zielvorgaben zu den TEN, insbesondere des Kohäsionszieles (Art. 154, Abs. 1 EGV) und Ausschluss der Fördermöglichkeit für TEN-Vorhaben aus dem Kohäsionsfond. (13) <i>Umweltpolitik</i>: Unionszuständigkeit nur bei grenzüberschreitenden Auswirkungen der Umweltschutzaufgaben und für Harmonisierung materieller Regelungen, die tatsächlich zu einer größeren Entlastung der Umwelt führen als mitgliedstaatliche Vorschriften; Mitgliedstaaten zuständig für verfahrensrechtliche Regelungen im Umweltbereich; keine EU-Kompetenz für mitgliedstaatlichen Vollzug des Umweltrechts; keine EU-Vorgaben in den Bereichen Steuern oder Wahl der Energiequellen. (14) <i>Gesundheitlicher Verbraucherschutz</i>: Beschränkung der Handlungsbefugnisse der EU im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes für alle gewerblichen und landwirtschaftlichen Produkte und Dienstleistungen, die im innergemeinschaftlichen Handel erbracht werden; Mitgliedstaaten grundsätzlich zuständig für Vollzug von Gemeinschaftsrecht; Ersetzung der Querschnittsklausel Art. 153 Abs. 2 EGV durch Ergänzung der EU-Handlungsermächtigungen um verbraucherschutzpolitische Tatbestandsmerkmale. (15) <i>Verkehr</i>: Harmonisierung technischer Standards; Harmonisierung der Anforderungen an die Erteilung von Genehmigungen.			
16. Sollen ihnen nicht Garantien dafür gegeben werden, dass an ihren Zuständigkeiten nicht gerührt werden wird?	CONV 375/1/02	AB Schlussbericht	Garantie vor schleichender Kompetenzausweitung der Union durch Aufnahme der "Grundsätze für die Wahrnehmung der Unionszuständigkeit" in einem allgemeinen Titel über die Zuständigkeit des Verfassungsvertrags: (1) <i>Grundsatz der zugewiesenen Befugnisse</i>: Soweit für einzelne Bereiche im Vertrag keine explizite Kompetenzzuweisung an die Union erfolgt, verbleibt Befugnis bei Mitgliedstaaten. (2) <i>Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten</i>: Präzisierung des Art. 6, Abs. 3 EUV dahingehend, dass die wesentlichen Bestandteile der nationalen Identität unter anderem die grundlegenden Strukturen und wesentlichen Aufgaben der Mitgliedstaaten umfassen, insbesondere ihre politische und verfassungsrechtliche Struktur mit ggf. regionaler bzw. kommunaler Selbstverwaltung, Entscheidungen hinsichtlich Sprachen, Staatsbürgerschaft, Hoheitsgebiet, rechtlicher Status der Kirchen und Glaubensgemeinschaften, Landesverteidigung und Organisation der Streitkräfte. (3) <i>Binnenmarkt-Zuständigkeit und unterstützende Maßnahmen</i>: Anwendung von Rechtsvorschriften zur Harmonisierung in Bereichen der "unterstützenden Maßnahmen" nur falls sich Ziele, Inhalte und Wirkungen dieser Maßnahmen auf Vertragsartikel über den Binnenmarkt beziehen.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S

Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
			(4) <i>Rangordnung der Unionsmaßnahmen</i> entsprechend ihrer Intensität: Hierarchische Einteilung der legislativen Maßnahmen der Union ("Einheitliche Regelung", "Harmonisierung", "Mindestharmonisierung", "Gegenseitige Anerkennung") und nichtlegislativen Maßnahmen ("Gemeinsame Aktion", "Obligatorische Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken", "Programme für finanzielle Unterstützung", "Fakultative Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken") (5) Weitere <i>allgemeine Grundsätze</i>: Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit, Vorrang des Gemeinschaftsrechts, Zuständigkeit für Umsetzung und Durchführung bei Mitgliedstaaten (soweit Vertrag dazu nicht ausdrücklich die Europäische Kommission ermächtigt), Nachvollziehbarkeit durch inhaltliche Begründung von Rechtsakten, Grundsatz des gemeinsamen Interesses und Grundsatz der Solidarität.			
	WG V - WD 4	AB	Aufnahme der folgenden Grundsätze mit Begriffsbestimmung in den Vertrag: (1) Grundsatz der <i>zugewiesenen Befugnisse</i> (2) <i>Subsidiarität</i>, (3) <i>Verhältnismäßigkeit</i>, (4) <i>Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor nationalem Recht</i>		Europäische Kommission	KOM
	WG V - WD 8	AB	Zur Vermeidung einer schleichenden Erweiterung der Unionskompetenzen durch den EuGH soll der EuGH nicht auf EU-Handlungen Bezug nehmen dürfen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit der Union liegen.	Malta	Michael Frendo	NP
	WG V - WD 9	AB	In einem Kapitel über Zuständigkeiten der Union sind Grundsätze für das Handeln der EU aufgelistet: (1) <i>Zugewiesene Kompetenz</i>, (2) <i>Subsidiarität</i>, (3) <i>Verhältnismäßigkeit</i>, (4) <i>Vorrangklausel</i> (funktionale Zuteilung der Unionzuständigkeit, wie z.B. Binnenmarkt, tangiert nicht die sektoriellen Politikfelder oder andere ausdrücklich erteilte Kompetenzen), (5) Festlegung der <i>Hierarchie und Definition der EU-Normen</i>, (6) Festlegung der <i>Hierarchie der EU-Handlungsinstrumente</i>, (7) <i>Vorrang des Gemeinschaftsrechts</i>, (8) Verpflichtung, die <i>Wahl der Methoden und Instrumente zu begründen</i>. Zusätzliche Garantie durch <i>Christophersen-Klausel</i>, siehe Frage 1.	DE	Peter Altmaier	NP
	WG V - WD 20	AB	Grundsätze wie oben (WG V - WD 20), allerdings Zusatz einer Konkurrenzklausele möglich, die der Union Handeln über den Umweg der funktionellen Zuständigkeit einräumt, wenn das Schwergewicht der betreffenden Maßnahme wirklich in den Bereich der funktionellen Zuständigkeit fällt und Zusatz einer Flexibilitätsklausel (wie Art. 308 EGV).	DE	Peter Altmaier	NP
	WG V - WD 16	AB	Die "Grundsätze für das Handeln der EU" und <i>Christophersen-Klausel</i> sollten nicht in das Kapitel über Zuständigkeiten, sondern ähnlich dem heutigen Art. 6 Abs. 3 an den Anfang des Vertrags.		Europäische Kommission	KOM
	WG V - WD 21	AB	Artikel über "Good Governance" soll einen Rahmen für Kooperation und Austausch zwischen den Verwaltungen der Mitgliedsländer bieten, personellen Austausch zwischen nationalen Verwaltungen einerseits und nationalen und europäischen Verwaltungen andererseits fördern.	DK	Henning Christophersen	NP



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG V - WD 26	AB	Rechtstechnische Aspekte der Zuständigkeit der Union: (1) Grundsatz der <i>zugewiesenen Kompetenz</i>; (2) Grundsatz, die <i>ationale Identität</i> und Souveränität der Mitgliedstaaten zu respektieren; (3) <i>Subsidiarität</i>; (4) <i>Proportionalität</i>; (5) Grundsatz "<i>Gravitätszentrum</i>": Im Falle einer Kollision verschiedener Rechtsgrundlagen soll diejenige Rechtsgrundlage angewendet werden, deren Inhalt und Ziele am ehesten mit der betroffenen Handlung übereinstimmen (6) Hierarchische Klassifizierung der Handlungsmethoden der EU (Einheitliche Regelung, Harmonisierung, gegenseitige Anerkennung, etc.) für Einschätzung der Proportionalität, damit für bestimmte Gebiete die Intensität des Handelns der Union festgelegt werden kann.	IT	Paolo Ponzano	KOM
	WG V - WD 30 REV 1	AB	Bedingungen für die Wahrnehmung der Unionszuständigkeit: (1) Grundsatz der <i>zugewiesenen Kompetenz</i>; (2) Achtung der <i>ationalen Identität</i>, insbesondere Staatsstrukturprinzipien (Verfassungsstruktur, Staatsbürgerschaft, Staatsgebiet, Rechtsstatus von Glaubensgemeinschaften, Verteidigung, Landessprache) sowie politische Grundsatzentscheidungen (Einkommensverteilung, Steuern, Wohlfahrtssystem, Bildung, Krankenversicherung, Schutz von Kulturgütern, Wehr- und Zivildienst); (3) Einschränkung der Art. 94, 95, 308 EGV (siehe Frage 18); (4) <i>Subsidiarität</i> (gilt nicht für Bereiche der "Unionszuständigkeit"); (5) <i>Proportionalität</i> (dazu auch Auflistung der Handlungsinstrumente nach Intensität, siehe Frage 7); (6) Grundsatz "Gemeinschaftsrecht vor nationalem Recht"; (7) Grundsatz der Durchführung und Umsetzung von Gemeinschaftsrecht durch die Mitgliedstaaten (soweit der Vertrag nicht explizit eine Zuständigkeit der Europäischen Kommission vorsieht). Einfügung von zwei Klauseln über gute Verwaltung in Vertrag: (1) Union soll Regeln über eine gute Verwaltung innerhalb der EU-Institutionen erlassen dürfen; (2) Union soll <i>Unterstützende Maßnahmen</i> zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht durch die nationalen Verwaltungen ergreifen dürfen.		Sekretariat des Verfassungs- konvents	S



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
18. Müssen zu diesem Zweck die Artikel 95 und 308 des Vertrags unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten Besitzstandes überprüft werden?	CONV 375/1/02	AB Schlussbericht	Die notwendige Flexibilität der Zuständigkeitsbestimmungen erfordern eine Beibehaltung des Art. 308 EGV; allerdings unter Voraussetzung einer Verschärfung bzw. Präzisierung von Art. 308 EGV: (1) <i>Anwendungsbereich von Art. 308 EGV</i> : Auf Grundlage von Artikel 308 EGV kann eine Maßnahme im Rahmen des Gemeinsamen Marktes und der Wirtschafts- und Währungsunion oder im Rahmen der Durchführung der in den Art. 3 und 4 EGV genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen erlassen werden. (2) <i>Formelle Anforderungen für Rechtsakte auf Grundlage von Art. 308</i> : Einstimmigkeitserfordernis im Rat für den Erlass, Zustimmung bzw. "substantielle Beteiligung" des Europäischen Parlaments, Vorabüberprüfbarkeit durch den Gerichtshof, qualifizierte Mehrheit für eventuelle Aufhebung der nach Art. 308 EGV erlassenen Rechtsakte. (3) <i>Inhaltliche Anforderungen für Rechtsakte auf Grundlage von Art. 308</i> : Rechtsakt darf nicht eine de facto Änderung des Vertrags bewirken; keine Harmonisierung in Bereichen, in denen die Union eine Harmonisierung ausschließt. (4) <i>Schaffung spezifischer Vertragsgrundlagen</i> : Anpassung von Art. 308 EGV; Schaffung spezifischer Rechtsgrundlagen für Sachbereiche, die bisher über Art. 308 EGV geregelt worden sind.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	CONV 186/02	AB	Beibehaltung eines Flexibilitätsmechanismus ähnlich dem Art. 308 EGV, Absage an die vom Parlament vorgeschlagene Aufhebung des Art. 308 EGV.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	CONV 209/02	AB	Vorschlag, den Art. 308 EGV vom Schlussteil des Vertrags in das neue Kapitel "Zuständigkeiten" zu verlagern, um damit den Zweck der Bestimmung zu unterstreichen, der nicht darin liegt, neue Zuständigkeiten zu schaffen, sondern nur der Union bei der Verwirklichung ihrer Ziele helfen soll. Einzelvorschlag, den Art. 308 EGV zusammen mit 94, 95 EGV zu streichen.		Sekretariat des Verfassungskonvents	S
	WG V - WD 4	AB	Beibehaltung des Art. 308 EGV, evtl. Mitentscheidung des EP bei legislativen Maßnahmen.		Europäische Kommission	KOM
	WG V - WD 9	AB	Einfügung des Art. 308 EGV in Zuständigkeitskapitel; sprachliche Änderung zum Zweck der Verdeutlichung, dass dieser Artikel keine neuen Kompetenzen verleiht, sondern Aspekte bestehender Kompetenzen regelt.	DE	Peter Altmaier	NP
	WG V - WD 14	AB	Streichung der Art. 94, 95 und 308 EGV, da Unionszuständigkeiten explizit im Vertrag definiert sein sollen. Flexibilitätsklausel möglich, dann aber eng umgrenzt.	UK	David Heathcoat-Amory	NP
	WG V - WD 15	AB	Beschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 94, 95 EGV auf Vorhaben, welche primär und unmittelbar auf die Verwirklichung oder Vollendung des Binnenmarktes gerichtet und hierfür unbedingt erforderlich sind; Streichung von Art. 308 EGV.	DE	Joachim Wuermeling	EP
	WG V - WD 24	AB	Ersetzung des Art. 308 EGV durch spezielle Bestimmungen (z.B. Kompetenz für Finanzhilfen an Beitrittskandidaten).	DE	Joachim Wuermeling	EP
	WG V - WD 25	AB	Falls keine Mehrheit für Abschaffung der Art. 94, 95 EGV, dann zumindest Festlegung der Grenzen und Reichweite der Artikel.	IT	Francesco E. Speroni	R



Frage Laeken	Dok.-Nr.	Dok.-Typ	Inhalt	Land	Autor	Klasse
	WG V - WD 26	AB	Beibehaltung einer Flexibilitätsklausel ähnlich dem Art. 308 EGV, allerdings mit zusätzlichen Garantien zum Schutz vor unkontrollierter Kompetenzausweitung: (1) Einbindung des EP im Rahmen der Ko-Entscheidung (2) Aufnahme spezieller Rechtsgrundlagen für Unionskompetenz in den Bereichen, die heute über Art. 308 geregelt werden (z.B. Energie, Urheberrechte)	IT	Paolo Ponzano	KOM
	WG V - WD 27	AB	Beibehaltung von Art. 308 EGV; aufgrund des in diesem Artikel vorgesehenen Einstimmigkeitserfordernis besteht kein Risiko einer ungewollten Kompetenzverlagerung von den Mitgliedstaaten zur Union.	UK	Lord Tomlinson	NP
	WG V - WD 30 REV 1	AB	(1) Art. 94, 95 EGV; Beibehaltung und Präzisierung: Maßnahmen zur Gesetzesharmonisierung auf Grundlage der Vertragsbestimmungen zum Binnenmarkt dürfen von der Union nur durchgeführt werden, wenn die wesentlichen Ziele, Inhalte und Auswirkungen der Maßnahmen den Binnenmarkt betreffen. (2) Art. 308 EGV; Beibehaltung und Präzisierung: Einstimmigkeitserfordernis sowie Beteiligung des EP für Maßnahmen auf Grundlage von Art. 308 EGV; Rücknahme der Maßnahmen durch qualifizierte Mehrheit; Streichung von Art. 3 u EGV; Schaffung ausdrücklicher Rechtsgrundlagen für Bereiche, die bisher über Art. 308 EGV geregelt wurden; verschärfte Kontrolle über Anwendung des Art. 308 EGV (Erfordernis außergewöhnlicher Umstände, Beschränkung auf die Bereiche Binnenmarkt, WWU und die Bereiche der Art. 3, 4 EGV, Gerichtliche Kontrolle ex ante).		Sekretariat des Verfassungs-Konvents	S

